



Berufsreifeprüfung

Ihr Karrieresprungbrett zum Maturaniveau,
zur Fachhochschule und Universität

Berufsreifeprüfung

Ihr ideales

Karrieresprungbrett

Wer glaubt, sich beruflich in einer Sackgasse zu befinden oder unzufrieden ist mit der ursprünglichen Berufswahl, für den bietet die Berufsreifeprüfung ein ideales Karrieresprungbrett. Sie schafft neue Grundlagen für einen beruflichen Aufstieg und öffnet die Türen zu jedem Studium.

Inhalte

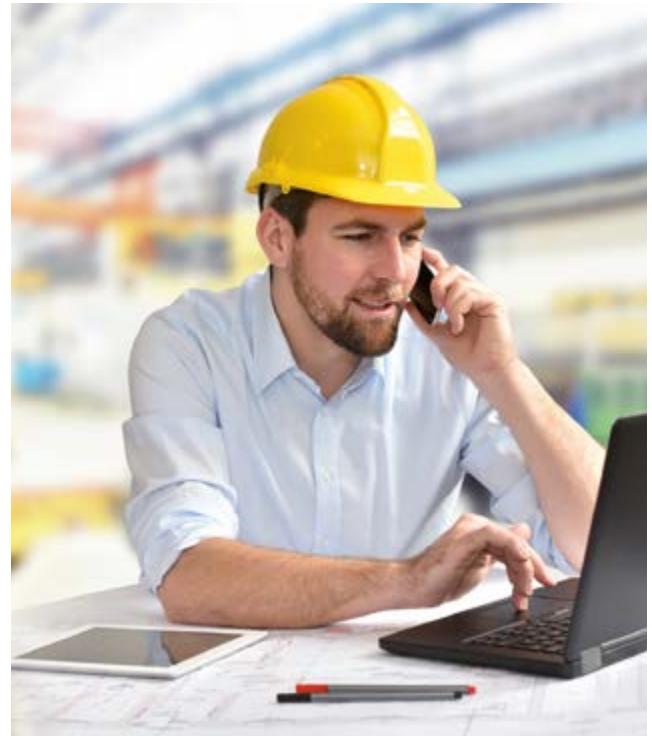
4	Ziel
4	Nutzen
4	Zielgruppe
4	Zulassungsbestimmungen
5	Wahl des Fachbereichs
5	Lehrgangsstruktur
7	Organisatorische Details
8	Berufsreifeprüfungskurse
23	Prüfung und Abschluss
24	Bundesgesetz

Dabei bietet das WIFI Tirol allen Teilnehmer:innen ein umfassendes Service: Während der gesamten Dauer der Ausbildung, vom Ansuchen und der Anmeldung über die Zeit der Vorbereitungskurse bis hin zur Prüfung werden die Teilnehmer:innen professionell beraten, begleitet und gecoacht.

Wer sich für den Bildungsweg der WIFI-Berufsreifeprüfung entschließt, dem eröffnen sich völlig neue Karrierechancen und Vorteile – unabhängig vom Alter und unabhängig davon, ob man beispielsweise gerade eine Lehre abgeschlossen oder eine berufsbildende Schule besucht hat.

Die Berufsreifeprüfung stellt einerseits den Durchbruch zu einem erwachsenengerechten Bildungssystem dar. Andererseits ist die Berufsreifeprüfung auch ein entscheidender Schritt in Richtung einer angestrebten Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung. Sie ermöglicht all jenen, die zunächst einen praxisorientierten Bildungsweg beschritten haben, dieselben Studien- und Karrierechancen wie Maturantinnen und Maturanten einer AHS oder BHS.

Mit dem „Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung“, das im Sommer 1997 im Nationalrat verabschiedet wurde, hat der Gesetzgeber die absolute Gleichstellung der Berufsreifeprüfung mit einer AHS- oder BHS-Matura beschlossen. Die Teilnehmer:innen können die Reifeprüfung innerhalb von 1,5 Jahren, bzw. die drei allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sogar in 1 Jahr nachholen. Absolventinnen und Absolventen der Berufsreifeprüfung erhalten mit dem Abschluss alle Berechtigungen, die andere Maturantinnen und Maturanten auch haben. Sie werden sowohl in Fachhochschulen als auch an Universitäten zum Studium zugelassen und ihre Ausbildung wird im öffentlichen Dienst anerkannt.



Die Berufsreifeprüfung eröffnet zahlreiche berufliche Chancen. Die Palette fachlicher Spezialisierungen ist vielfältig und reicht von Betriebswirtschaftslehre über Bautechnik und Chemie bis hin zu Ernährung und Lebensmitteltechnologie. Die Berufsreifeprüfung ist in allen Fachbereichen die Eintrittskarte zum Einstieg in neue Tätigkeitsfelder.

Allgemeine Informationen

Ziel

Erklärte Bildungsziele der Berufsreifeprüfung sind es, eine umfassende Allgemeinbildung zu erwerben, eine fachliche Höherqualifizierung zu erreichen und die Ausbildung mit einem Matura-Abschluss zu beenden.

Im Rahmen der Berufsreifeprüfung und den dazugehörenden Vorbereitungskursen erhalten Facharbeiter:innen, BMS-Absolventinnen und Absolventen, Absolventinnen und Absolventen von Krankenpflegeschulen sowie medizinisch-technische Fachkräfte die Möglichkeit, sich dieselben Berufs- und Karrierechancen wie AHS- und BHS-Absolventinnen und Absolventen zu erarbeiten. Damit ist nicht nur ein Zuwachs an Allgemein- und Fachwissen verbunden, sondern auch die Berechtigung, in der Folge an einer Fachhochschule oder an einer Universität zu studieren. Auf diese Weise wird die Lehre zum Sprungbrett für eine weiterführende akademische Karriere.

Die WIFI-Berufsreifeprüfung umfasst insgesamt vier Teilprüfungen. Verpflichtend sind die Fächer Deutsch und Mathematik. Hinzu kommen eine lebende Fremdsprache sowie ein Fachbereich, wobei sich der Fachbereich auf das erlernte bzw. ausgeübte Berufsfeld der Teilnehmer:innen beziehen muss.

Nutzen

- Aufgrund der formellen und faktischen Gleichstellung mit der österreichischen Matura berechtigt die WIFI-Berufsreifeprüfung zum Studium an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien sowie Kollegs und ermöglicht die Einstufung in den gehobenen Bundesdienst (B-Wertigkeit).
- Durch den Status Maturant:in eröffnen sich neue Entwicklungsmöglichkeiten im beruflichen Leben und im gesellschaftlich-sozialen Umfeld.
- Die hochwertige WIFI-Fachausbildung verschafft einen Vorsprung an Know-how, denn Absolventinnen und Absolventen der Berufsreifeprüfung sind in ihrem Berufsfeld auf dem absolut neuesten Stand.

Zielgruppe

Der Lehrgang richtet sich an

- Facharbeiter:innen
- Absolventinnen und Absolventen berufsbildender mittlerer Schulen (BMS)
- medizinisch-technische Fachkräfte
- Absolventinnen und Absolventen von Krankenpflegeschulen
- (Werk-)Meister:innen
- Schulaussteiger:innen einer berufsbildenden höheren Schule
- Beamte, Vertragsbedienstete

Zulassungsbestimmungen

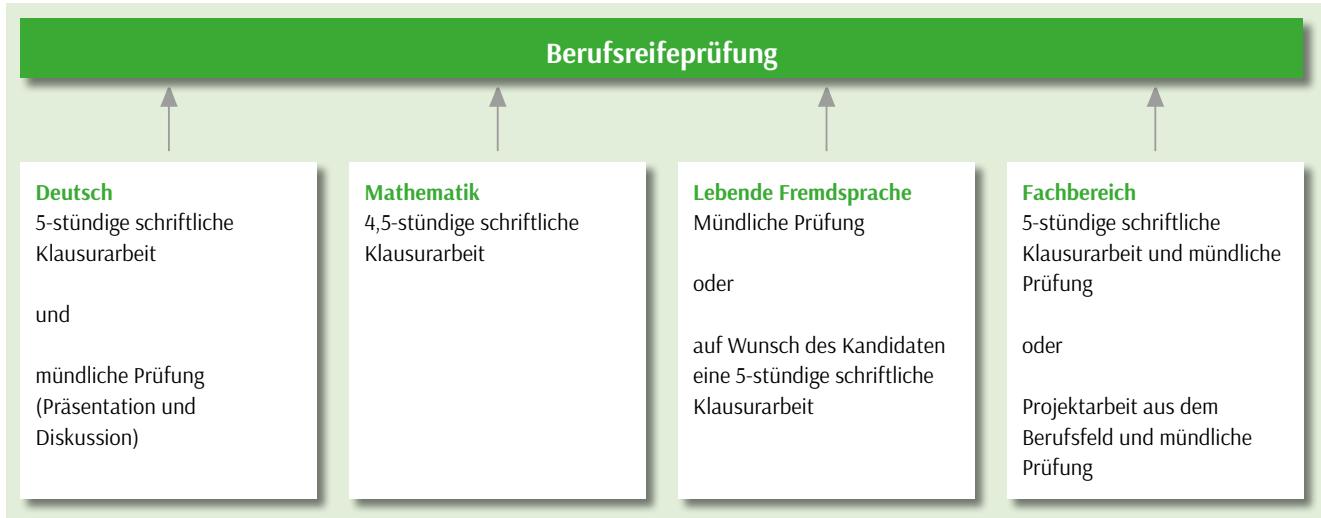
Für die Zulassung zur Berufsreifeprüfung muss eine der folgenden Voraussetzungen in Bezug auf die bisherige Ausbildung erfüllt sein:

- Lehrabschlussprüfung (LAP)
- Land- und forstwirtschaftliche Facharbeiterprüfung (FAP)
- Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren (Fach-)Schule
- Abschluss einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- Abschluss einer mindestens 30 Monate umfassenden Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst
- Meisterprüfung
- Befähigungsprüfung
- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung
- Erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände der 10. und 11. Schulstufe einer BHS oder höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung und eine dreijährige berufliche Tätigkeit
- Erfolgreicher Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer Schule für Berufstätige
- Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes für eine höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W 2, M BUO 2, d, oder die Bewertungsgruppe v4/2 und 3 Jahre Dienstzeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium
- Erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität
- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum/zur Heilmasseur:in gemäß MMHM-Gesetz
- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz oder Operationstechnischen Assistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012
- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997

Die vorgeschriebene Lehrabschlussprüfung ist unabhängig von der Dauer der Lehrzeit. Das Angebot richtet sich auch an Personen, die nach einer zweijährigen Lehrzeit die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben (z. B. Fußpfleger:innen, Bonbon- oder Konfektmacher:innen). Dabei muss jedoch beachtet werden, dass für den Abschluss der Berufsreifeprüfung ein Mindestalter von 19 Jahren notwendig ist. Es können höchstens drei Teilprüfungen vor der Lehrabschlussprüfung absolviert werden.

Achtung: Bei Beginn der Berufsreifeprüfungskurse in der Lehrzeit kann das kostenlose Modell Lehre plus Matura absolviert werden. Bitte fordern Sie die Unterlagen bei Frau Hausberger an:

Telefon 05 90 90 5-7268, E-Mail: claudia.hausberger@wktirol.at



Wahl des Fachbereiches

Im Rahmen der Zulassung entscheiden sich die Teilnehmer:innen für einen spezifischen Fachbereich. Dieser Fachbereich ergibt sich entweder aufgrund der abgelegten Lehrabschlussprüfung/Fachschulausbildung oder aufgrund der nachgewiesenen beruflichen Erfahrung.

Die am Beginn getroffene Entscheidung für einen Fachbereich ist bindend. Somit können weder die gewählte Schule noch der Fachbereich gewechselt werden.

Im Anschluss an die Orientierungsveranstaltung absolvieren die Teilnehmer:innen verpflichtende Orientierungstests in Deutsch, Englisch und Mathematik. Inhalt der Tests sind Hauptschulabschluss- bzw. Einstiegskenntnisse für AHS oder BHS. Auf diese Weise wird überprüft, ob das bestehende Grundlagenwissen ausreicht, um die Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach in drei bzw. zwei Semestern ablegen zu können. Das erforderliche Grundlagenwissen ist wichtig, weil in einem halb Jahren (einem Jahr bei der Tages- und Wochenendvariante) die Lerninhalte auf Maturaniveau erarbeitet werden müssen.

Falls der Orientierungstest ergibt, dass von der jeweils maximalen Punktzahl weniger als die Hälfte erreicht wurde und die vorhandenen Kenntnisse nicht ausreichend sind, können sich die Teilnehmer:innen die erforderlichen Grundlagen in einem Vorkurs aneignen.

Berufsreifeprüfungskurse

Der Unterricht ist modular aufgebaut – jedes Fach wird an einem bestimmten Wochentag unterrichtet. Für Teilnehmer:innen, die alle vier Teilbereiche parallel besuchen, ergeben sich somit Unterrichtszeiten in Innsbruck von Montag bis Donnerstag, jeweils von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Termine in den Bezirksstellen können abweichen. Auf diese Weise können die Kurse problemlos neben der beruflichen Tätigkeit besucht werden. Die Gesamtdauer der einzelnen Vorbereitungskurse beträgt pro Teilbereich (Deutsch, Mathematik, Englisch, Fachbereich) 180 Lehreinheiten.

Die Vorbereitungskurse in den Fachbereichen dauern zwischen 1 und 1,5 Jahren, um neben dem Maturaniveau eine fundierte, umfassende und aktuelle Ausbildung in jedem der Teilbereiche sicherzustellen.

Wer die Gesamtausbildung in 1 oder 1,5 Jahren abschließen möchte, kann alle vier Teilbereiche parallel besuchen. Daneben ist aber auch ein variabler zeitlicher Einstieg in verschiedenen Fächern möglich – d.h., man kann mit nur einem, zwei oder drei Teilbereichen starten, um zunächst die wöchentliche Belastung zu reduzieren, und dann mit den fehlenden Bereichen beispielsweise 6, 12 oder 18 Monate später beginnen.

Lehrgangsstruktur

Prüfungsfächer

Die Berufsreifeprüfung umfasst vier Teilbereiche: Deutsch, Mathematik, eine lebende Fremdsprache und einen Fachbereich. Der Prüfungsstoff orientiert sich am kompetenzbasierten Curriculum der einzelnen Teilbereiche.

Am WIFI Tirol werden derzeit für folgende Fachbereiche Vorbereitungskurse angeboten, wobei die Wahl des Fachbereichs an die Lehrabschlussprüfung, die Ausbildung bzw. den nachgewiesenen Beruf gebunden ist:

- Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen
- Ernährung und Lebensmitteltechnologie
- Touristisches Management
- Informationsmanagement und Medientechnik
- Bautechnik
- Maschinenbau
- Gesundheit und Soziales
- Elektrotechnik
- Chemie

Information und Orientierung

Im Rahmen der kostenlosen Orientierungsveranstaltung, deren Besuch verpflichtend ist, werden die Interessierten über die Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte, organisatorischen Details, Qualifikations- und Förderungsmöglichkeiten informiert. Darüber hinaus ist auch Zeit für offene Fragen sowie die Klärung individueller Zugangsvoraussetzungen.

Tages-/Wochenendvariante

Für die allgemeinbildenden Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch wird weiters eine einjährige Tagesform (Montag bis Donnerstag von 08:30-13:30 Uhr) sowie ein Wochenendkurs (Fr, 14:30-21:00 Uhr, Sa, 08:30-15:00 Uhr) angeboten. Diese Tages- bzw. Wochenendvariante kann nur als Gesamtausbildung besucht werden und ist besonders geeignet für Teilnehmer:innen, die am Abend arbeiten, sowie für Teilnehmer:innen, die eine Weiterqualifikation nach Schul- oder Lehrabschluss anstreben.

Der Unterricht für die Fachbereiche findet auch bei der Tages- und Wochenendvariante jeweils donnerstags ab 18:00 Uhr statt und dauert 1 bis 1,5 Jahre - je nach Fachbereich.



Wenn erforderlich, werden laufend Wissensüberprüfungen durchgeführt, um so den Teilnehmer:innen Feedback über ihre Fortschritte sowie Empfehlungen für den weiteren Ausbildungsverlauf (z. B. Empfehlung zur Lernerfolgssicherung) zu geben.

Sollten bei einzelnen Teilnehmer:innen Probleme, Fragen etc. auftreten, die sich während der regulären Unterrichtszeit nicht klären lassen, werden bei Bedarf und auf freiwilliger Basis auch zusätzliche Übungseinheiten in Form von Begleitkursen (z. B. Redetrainings, praktische Übungen, Unterstützung bei Hausarbeiten, Repetitorien, Prüfungssimulationen, Kleingruppentrainings oder auch Sprechzirkel) angeboten.

Anwesenheit

In den Präsenzphasen besteht Anwesenheitspflicht. Um die Berufsreifeprüfung im jeweiligen Teilbereich als WIFI Prüfung ablegen zu dürfen, muss eine Mindestanwesenheit von 80 % nachgewiesen werden. Neben den Präsenzphasen müssen zusätzlich noch mindestens 50 % für Lern- und Übungszeit sowie für Arbeitsaufträge eingeplant werden.

Pro Kurs erhalten die Teilnehmer:innen die WIFI Teilnahmebestätigung ausgestellt. Für den Erhalt dieser Bestätigung ist es notwendig, dass eine Anwesenheit von mindestens 75 % erreicht wird.

Ergänzungsprüfung Kleines Latinum

Mit dem WIFI Latein-Intensivkurs bestehen Sie diese Prüfung bestimmt. Angehende Studierende der Fächer Jus, Pharmazie, Medizin und der Geisteswissenschaften (Sprachen, Geschichte, Kunstgeschichte etc.) werden auf die Ergänzungsprüfung Latein optimal vorbereitet. Mit einer Erfolgsquote von 95% und der kostenlosen Kurswiederholung durch die WIFI-Erfolgsgarantie werden auch Sie keine Angst mehr vor Latein haben und rasch und erfolgreich studieren.

Inhalte: Sie erlernen die grundlegende Grammatik wie Formenlehre oder Syntax (Satzlehre) und erarbeiten sich einen Basiswortschatz mit modernsten Lernmethoden; weiters beschäftigen Sie sich mit besonderen grammatischen Phänomenen, erweitern Ihren Wortschatz und übersetzen original lateinische Texte sowie zahlreiche ehemalige Klausuren. Kontinuierliches Feedback sowie Prüfungssimulationen bereiten Sie optimal auf die Erfordernisse der Prüfung vor!

Wenn Sie bereits über Vorkenntnisse in Latein verfügen (Deklinationen, Konjugationen im Indikativ (aktiv und passiv), dann ist die Prüfungsintervorbereitung für Sie genau das richtige! Sie erarbeiten in diesem Intensivkurs die aufbauende Grammatik, erweitern Ihren Wortschatz und beschäftigen sich mit verschiedenen Übersetzungstechniken anhand von Original-Klausuren früherer Semester. So erlernen Sie lateinische Texte zügig und erfolgreich zu übersetzen und sind auf die Prüfung optimal vorbereitet.

Setzen Sie sich mit uns bezüglich der laufend angebotenen Termine in Verbindung.

Organisatorische Details

Anmeldung und Ansuchen

Die Anmeldung für die WIFI-Berufsreifeprüfung kann nur in schriftlicher Form erfolgen, wobei die Fächer einzeln oder auch gemeinsam – entweder mit oder ohne Fachbereich – gebucht werden können.

Das Ansuchen um die Zulassung zur Berufsreifeprüfung (gelb) ist mit allen erforderlichen Unterlagen an das WIFI Tirol zu schicken:

- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen (z. B. Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung oder die Absolvierung einer Fachschule)
- Geburtsurkunde
- Falls sich der gewählte Fachbereich vom Lehrberuf unterscheidet, ein Dienstzeugnis, das Praxis im gewählten Fachbereich nachweist
- Eventuelle Zeugnisse, die als Ersatz für Teilprüfungen angerechnet werden können (z. B. Cambridge Certificate, Meisterbrief, ...)
- Anmeldeformular zur Berufsreifeprüfung (weiß)

Beim WIFI erfolgt bereits vorab eine Überprüfung der eingereichten Unterlagen, offene Punkte werden geklärt und die Unterlagen werden zur Bildungsdirektion weitergeleitet. Dadurch können viele Zulassungshindernisse bereits im Vorfeld beseitigt werden.

Anrechnung von Vorkenntnissen

Entsprechende Vorkenntnisse werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen anerkannt. Wird beispielsweise eine Meisterprüfung, eine Werkmeisterschule, der Besuch einer Fachakademie oder die Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz nachgewiesen, so ersetzt dies laut Berufsreifeprüfungsgesetz den 4. Prüfungsteil „Fachbereichsprüfung“. Ebenso werden für die lebende Fremdsprache Englisch die Cambridge-Prüfungen FCE, CAE, CPE und BEC 3 anerkannt. Dasselbe gilt für entsprechende Italienisch-Prüfungen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem im Anhang befindlichem Bundesgesetz zur Berufsreifeprüfung.

Auch bereits bestandene Reifeprüfungen in Deutsch (schriftlich **und** mündlich), Mathematik oder in einer lebenden Fremdsprache werden angerechnet. Grundsätzlich wird über die Anerkennung von Teilprüfungen durch die Bildungsdirektion im Zuge des Zulassungsverfahrens entschieden.

Beitrag und Förderungen

Im Kurspreis sind die Unterlagen, die Anmelde- und Prüfungsgebühren enthalten. Die Behördenwege und die Vergebührungen, die im Rahmen der Berufsreifeprüfung für die Teilnehmer:innen anfallen, übernimmt ebenso das WIFI Tirol.

Zusatzaufwendungen wie die Kosten für die Betreuung der Projektarbeit oder Förderkurse werden gesondert verrechnet.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WIFI Tirol, nachzulesen im WIFI-Kursbuch oder unter www.tirol.wifi.at/agb

Teilzahlung

Es besteht auch die Möglichkeit von Teilzahlungen. Sollten Sie diese in Anspruch nehmen wollen, bitten wir um entsprechende Rückmeldung.

Förderung Informationen zum Thema Förderungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.tirol.wifi.at/foerderungen

Achtung: Bei Beginn der Berufsreifeprüfungskurse in der Lehrzeit kann das kostenlose Modell Lehre plus Matura absolviert werden. Bitte fordern Sie die Unterlagen bei Frau Hausberger unter Tel. 05 90 90 5-7268 oder per E-Mail claudia.hausberger@wktirol.at an.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

- AHS: Allgemeinbildende Höhere Schule
BEC: Business English Certificate
BHS: Berufsbildende Höhere Schule
BMS: Berufsbildende Mittlere Schule
BRP: Berufsreifeprüfung
BUO: Berufsunteroffizier
BWL: Betriebswirtschaftslehre
CAE: Certificate of Advanced English
CPE: Certificate of Proficiency in English
FAP: Fachabschlussprüfung
HAK: Handelsakademie
HAS: Handelsschule
HBLA: Höhere Bundeslehranstalt
HLA: Höhere Lehranstalt
HTL: Höhere Technische Lehranstalt
LAP: Lehrabschlussprüfung
LE: Lehreinheiten
LEMA: Lehre plus Matura
MTF: Medizinisch-Technischer Fachdienst

Berufsreifeprüfungskurse

Orientierungsveranstaltung zur Berufsreifeprüfung

Diese Informationsveranstaltung richtet sich an alle Personen, die Interesse an einer Berufsreifeprüfung haben. Sie informiert und berät über Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalte, organisatorische Details, Qualifikations- und Förderungsmöglichkeiten. Darüber hinaus werden auch offene Fragen diskutiert, individuelle Zugangsvoraussetzungen abgeklärt und Hilfestellungen beim Ansuchen für die Zulassung zur Berufsreifeprüfung gegeben.

Im Anschluss an die Orientierungsveranstaltung erfolgt die Terminvereinbarung für die Orientierungstests in Deutsch, Mathematik und Englisch, die im WIFI-Testcenter stattfinden.

Die Anmeldung zu den Orientierungstests kann auch unter der Telefonnummer 05 90 90 5-7262 (Sandra Konrader) erfolgen.

Orientierungstests zur Berufsreifeprüfung

Im Rahmen der verpflichtenden Orientierungstests testen die Teilnehmer:innen ihr Grundlagenwissen in den Teilbereichen Deutsch, Mathematik und Englisch.

Alle drei Prüfungen werden im WIFI Tirol ausgewertet und die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten Rückmeldung, ob ihr Grundwissen für den direkten Einstieg in die Vorbereitungskurse ausreicht, ob sie vorher noch einen Vorkurs benötigen bzw. ob sie andere zusätzliche Kurse zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung besuchen sollten.

Die erfolgreiche Absolvierung dieser Tests ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zur Berufsreifeprüfung. Sollten die Interessierten über zu wenig Grundlagenwissen verfügen, besteht die Möglichkeit, sich das fehlende Wissen in entsprechenden Vorkursen anzueignen.

Orientierungstest Deutsch

1. Grammatik

Lateinische und deutsche Bezeichnungen werden vorausgesetzt

Wortarten

- Nomen (Deklination)
- Artikel
- Pronomen (Personal-/Possessiv-/Demonstrativpronomen)
- Adjektive (Steigerung)
- Verb (Verbarten/starke und schwache Verben/Formen des Verbes)
- Adverb
- Präposition (mit Fällen)
- Konjunktion (neben- und unterordnende)
- Numerale
- Interjektion

Satzlehre

- Subjekt
- Prädikat
- Objekte im 2., 3. und 4. Fall
- adverbiale Bestimmungen

2. Rechtschreibung

- Dehnung
- Schärfung
- ähnlich klingende Konsonanten
- Vorsilbe end- und ent-

3. Textverständnis

Journalistische und literarische Texte mit anschließenden Fragen

Orientierungstest Mathematik

- Körper-, Flächen- Raum-Berechnungen
- Grundrechnungsarten
- Bruchrechnen
- einfaches Rechnen mit Buchstaben
- Gleichungen mit einer Unbekannten
- Prozentrechnungen
- Einheitenumwandlung

Es ist kein Taschenrechner erlaubt.

Orientierungstest Englisch

1. Grundgrammatik

- verbs and tenses: present tenses/ past tenses – simple and progressive, future tenses
- asking questions in various tenses
- making negations in various tenses
- word order
- interrogatives (Fragewörter)
- pronouns (reflexive, possessive, relative, ...)
- much/many and some/any
- prepositions
- comparison of adjectives
- adjectives/adverbs

2. Wortschatz

Vokabular auf Niveau A2+

3. Leseverständnis

kurze Texte (200-250 Wörter) mit anschließenden Fragen

Vorkurse

Personen, die in nächster Zeit mit den Vorbereitungskursen zur Berufsreifeprüfung beginnen wollen, finden im Vorkurs die Möglichkeit, die Grundlagen in Mathematik, Deutsch und Englisch zu wiederholen.

Vorkurs Deutsch

Im Vorkurs Deutsch beschäftigen Sie sich mit der deutschen Grammatik. Sie erlernen die korrekte Zeitenverwendung, Fallbestimmung von Satzgliedern und Prädikat. Es wird die korrekte Verwendung von „das“ und „dass“ im Satz geübt sowie auch Rechtschreibung und Beistrichsetzung.

Vorkurs Mathematik

Neben der Wiederholung des Hauptschulstoffes erhält man auch einen Überblick über die gesamte Ausbildung. Im Fach Mathematik wiederholen Sie Grundrechnungsarten, Schlussrechnungen, Bruchrechnen, Körper, Flächen und Raumberechnungen, einfaches Rechnen mit Variablen.

Vorkurs Englisch

Im Vorkurs werden wichtige Themen der Grundgrammatik wiederholt. Hier liegt das Hauptaugenmerk auf den englischen Zeiten Present Simple, Past Simple und die Future Tenses, sowie den Satzarten Aussagesatz, Verneinung und Fragesatz. Darüber hinaus werden die Kompetenzen monologisches und dialogisches Sprechen trainiert, welche wichtige Eckpfeiler im Maturakurs und ein Hauptkriterium bei der Matura sind. Die Inhalte der Sprechübungen sind die Teilnehmer:innen und ihr eigenes Umfeld (Familie, Freunde, Beruf, Erlebtes, Hoffnungen und Pläne).

Ziel ist es, die Chancen der Teilnehmer:innen beim Einstufungstest zu erhöhen und sie auf das Niveau B1 des GERS zu bringen.

Digitales Lernumfeld

Die Teilnehmer:innen in unseren Kursen finden ein optimales digitales Lernumfeld mit modernen Technologien vor.

Über die WIFI Lernplattform können Kursinhalte und Übungsbeispiele digital verwaltet werden, Kontakt mit anderen Kursteilnehmer:innen und den Lehrpersonen aufgenommen werden oder der Stundenplan mit dem eigenen Kalender synchronisiert werden.

Quizizz unterstützt beim Lernen in der Klasse oder in Gruppen während des Unterrichts. Quizizz ist speziell an die WIFI Maturavorbereitung angepasst.

Berufsreifeprüfungskurse Deutsch

Vorbereitungskurs Deutsch	
Grundlagen	Nach dem kompetenzorientierten Curriculum werden die Kenntnisse der deutschen Sprache und der Literatur in den Grundlagen vermittelt. Die neue deutsche Rechtschreibung ist integrierter Teil der Ausbildung.
Aufbauende Kenntnisse, Üben und Festigen des Lernstoffs, Weiterentwicklung der Sprachkompetenz	Mündliche Kommunikation Sprachrichtigkeit (Grammatik, Rechtschreibung) Ausdruck Schriftliche Kommunikation (Schreibkompetenz) Sprachbetrachtung und Textverständnis Arbeitstechniken und Umgang mit Medien Mit entsprechenden Übungen werden die Anforderungen des kompetenzorientierten Curriculum erfüllt. Besonderes Augenmerk wird auf die Schreibkompetenz gelegt. Die Teilnehmer:innen lernen, umfangreichere Aufsätze zu verfassen und tasten sich an die Anforderungen der Matura heran.
Matura-Simulation	Gegen Ende der Berufsreifeprüfungskurse Deutsch werden vermehrt Übungen für die Berufsreifeprüfung durchgeführt. Die Rückmeldungen der Trainer:innen geben Bestätigung und zeigen rechtzeitig Schwachstellen auf.

Abschluss	Die Berufsreifeprüfung Deutsch wird in Form einer 5-stündigen schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung abgelegt. Für Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungskurses ist der erstmalige Prüfungsantritt kostenlos.
-----------	---

Berufsreifeprüfungskurse Mathematik

Ziel des Vorbereitungskurses Mathematik im Rahmen der WIFI-Berufsreifeprüfung ist es, dass die Teilnehmer:innen

- die Mathematik in ihren Zusammenhängen begreifen und die von ihr bereitgestellten Techniken bei der Lösung von Problemen der Berufspraxis anwenden können,
- Vorgänge in Natur, Technik und Wirtschaft mit Hilfe von geeigneten mathematischen Modellen beschreiben können,
- bereit sind, mathematische Verfahren in der Berufspraxis einzusetzen,
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den mathematischen Fachgebieten besitzen sowie die dafür notwendigen algebraischen Methoden und numerischen Verfahren beherrschen, soweit sie für

die Berufspraxis und für das Studium an einer Universität erforderlich sind,

- eine sorgfältige und zielorientierte mathematische Arbeitsweise auf außermathematische Problemstellungen und deren Lösungen anwenden können,
- abstrahieren, formalisieren, begründen sowie folgern können,
- analytisches Denken entwickeln und Kritikfähigkeit erwerben.

Vorbereitungskurs Mathematik	
Integration von Vorkenntnissen	z. B. Mengenlehre, Venn-Diagramme, Dezimal- und Gleitkommastellen, Prozentrechnung, Maßzahlen, Potenzen, Rechnen mit Termen
Funktionsbegriff	lineare Funktion, quadratische Funktion, Potenzfunktionen
Gleichungen	lineare Gleichungen und Ungleichungen mit einer Variablen, lineare Gleichungssysteme und Ungleichungssysteme, geometrische Interpretation von Lösungen, quadratische Gleichungen
Exponentialfunktionen, logarithmische Funktionen und trigonometrische Funktionen	Exponentialgleichungen, Exponentialfunktionen, logarithmische Funktionen, Logarithmusgesetze, Wachstumsprozesse, Zerfallsprozesse, Halbwertszeit, Verdopplungszeit, allgemeine Sinusfunktion
Geometrie, Vektoren	Winkelmaße, Definitionen der Kreisfunktionen im rechtwinkeligen Dreieck, Dreiecksberechnungen, Planimetrie, Vektorrechnung
Grenzwert, Differenzen- und Differentialquotient, Folgen und Reihen	Unterschied Differenzen- und Differentialquotienten, einfache Regeln des Differenzierens, Funktionsdiskussion, Folgen und Reihen
Integralrechnung	Stammfunktion und bestimmtes Integral, Integrationsregeln, Integral graphisch deuten können
Wahrscheinlichkeitsrechnung	Beschreibende Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Wahrscheinlichkeitsverteilungen, schließende Statistik, beurteilende Statistik
Wiederholung und Simulation der Berufsreifeprüfung	Wiederholung und Vertiefung von Lehrstoffinhalten aller Jahrgänge, Probematura

Abschluss	Die Berufsreifeprüfung Mathematik wird in Form einer 4,5-stündigen schriftlichen Klausurarbeit abgelegt. Im Fall einer negativen Beurteilung der schriftlichen Arbeit besteht die Möglichkeit einer Kompensationsprüfung. Für Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungslehrorganes ist der erstmalige Prüfungsantritt für die schriftliche Prüfung kostenlos.
------------------	--

Berufsreifeprüfungskurse Englisch

Im Rahmen der Berufsreifeprüfungskurse des WIFI Tirol wird Englisch nach einem eigenen kompetenzbasierten Lehrplan unterrichtet. Dies bedeutet, dass das Hauptaugenmerk auf dem Vermitteln und Erlernen von real anwendbarer Sprachfertigkeit liegt. Inhaltlich wird ein breites Spektrum von Themen abgedeckt, die von „Media“ und „Communication“ über „Travel and Tourism“ und „Globalisation“ bis hin zu „International Trade“ und „Careers and Corporate Culture“ reichen.

Die Teilnehmer:innen erhalten die Möglichkeit, sich in allen Teilbereichen der Sprache (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) zu verbessern, um am Ende die Berufsreifeprüfung in Englisch erfolgreich ablegen zu können.

Allerdings ist der Zeitaufwand außerhalb des Unterrichts nicht unerheblich. Je nach Vorwissen muss für das Lernen und die Hausaufgaben mit einem Aufwand von drei bis vier Stunden pro Woche gerechnet werden. Regelmäßige Progress Checks (Tests) ermöglichen den Teilnehmer:innen, den eigenen Fortschritt zu verfolgen und Lücken gegebenenfalls rasch zu schließen.

Die Teilnehmer:innen des Vorbereitungskurses für die WIFI-Berufsreifeprüfung in Englisch verfügen am Ende über Sprachfähigkeiten auf dem B2-Niveau des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die Teilnehmer:innen können demzufolge unter anderem nach Abschluss des Kurses:

- Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen
- Fachdiskussionen im eigenen Spezialgebiet verstehen
- Sich spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit „Muttersprachlern“ ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist
- Sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken
- Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern
- Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben
- Kurzpräsentationen aus obigen Themenbereichen halten

Zu Beginn ihrer Ausbildung haben die Teilnehmer:innen die Möglichkeit, sich im Teilbereich Englisch entweder für eine mündliche oder schriftliche Berufsreifeprüfung zu entscheiden. Dies muss beim Ansuchen zur Berufsreifeprüfung festgelegt werden und kann danach auch nicht mehr verändert werden. Das WIFI Ausbildungsteam empfiehlt, die Berufsreifeprüfung Englisch mündlich abzulegen, weil die Vorbereitungslehrgänge ausschließlich auf die mündliche Prüfung vorbereiten.

Vorbereitungskurs Englisch	
Die Teilnehmer:innen verbessern und festigen ihre Sprachkompetenz in den Bereichen Sprechen, Hören, Lesen und Schreiben. Dies geschieht durch Festigung der Grundgrammatik, Erweiterung des Wortschatzes, Sprech-, Schreib-, Hör- und Leseübungen. Thematisch geht es unter anderem um den persönlichen Lebensbereich und relevante Themen aus den Bereichen Alltag, Kultur etc. Das angestrebte Niveau ist B1.	
Grammatik: Wiederholung / Vertiefung	<ul style="list-style-type: none">• Zeitensystem n Modalverben• Bedingungssätze• Steigerung der Adjektive• Unterscheidung Adjektiv/Adverb• Passiv• Indirekte Rede
Sprachkompetenztraining (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen)	<ul style="list-style-type: none">• Relativ leichte Texte zu aktuellen Themen werden gelesen, diskutiert und auch schriftlich bearbeitet• Mögliche Themen: Media around the world, good communication, success, personal qualities etc.
Wortschatzarbeit	Passend zum jeweiligen Thema wird auf die Erweiterung des Wortschatzes durch alle drei Semester hindurch größter Wert gelegt.

Die Teilnehmer:innen verbessern weiterhin ihre Sprachkompetenz . Gleichzeitig beginnen sie, die Kommunikationsformen der Reifeprüfung zu trainieren und sich die Inhalte der Reifeprüfung zu erarbeiten . Es geht dabei immer um situative Kommunikationsformen, inhaltlich werden die Themenkreise des WIFI Innsbruck bearbeitet (10 Themenkreise allgemeiner und wirtschaftlicher Natur)

Literaturtipp: The Business, Englisch für die BRP HM Topics

Themenkreise	Media, Marketing and Advertising
	Communication
	Learning and Education
	Worlds of Work
	Environment and Pollution
	Travelling and Tourism
	Globalisation and International Trade
	Tolerance and Discrimination
	Sports and Recreation
	Food and Health

Zusätzlich wird durch Mock Exams die Maturasituation simuliert. Das angestrebte und für die Reifeprüfung benötigte Sprachniveau ist B2.

Literaturtipp: zusätzlich zu den Büchern und WIFI Skripten werden vermehrt aktuelle englisch- und deutschsprachige Texte, Bilder und Grafiken verwendet.

Abschluss	Die Berufsreifeprüfung Englisch kann als 5-stündige schriftliche oder eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Die Lehrgänge am WIFI bereiten auf die mündliche Prüfung vor. Sollten Sie Interesse haben, die Prüfung schriftlich abzulegen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung: Sandra Konrader, t: 05 90 90 5 7262, e: sandra.konrader@wktirol.at Für Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungslehrganges ist der erstmalige Antritt zur mündlichen Prüfung kostenlos.
------------------	--



Berufsreifeprüfungs-kurse Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Rechnungswesen

Lehrplan Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	
Betriebswirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Volkswirtschaftliche Gesamtziele, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftssysteme, Öffentliche Wirtschaft - Privatwirtschaft • Betrieb und Gesellschaft; rechtliche Grundlagen • Gründung, Erwerb, Zusammenschluss, Auflösung von Unternehmen, Kaufvertrag • Material- und Warenwirtschaft • Marketing • Leistungserstellung (in Grundzügen) • Mitarbeiter/ Personalmanagement • Investition und Finanzierung (in Grundzügen) • Einzel- und Großhandel, Markt und Marktformen • Dienstleistungsbetriebe, Transportwirtschaft und Tourismus, Industrie und Gewerbe, Öffentliche Verwaltung • Internationale Geschäftstätigkeit • Unternehmensgründung - Entrepreneurship • Managementfunktionen/ Managementtechniken • Finanz-, Kosten- und Riskmanagement • Controlling
Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> • Doppelte Buchführung; System und Bücher • Umsatzsteuer, Buchungsübungen, Abschluss des Hauptbuches • Bilanzlehre: Anlagen- und Forderungsbewertung, Warenbewertung, Rücklagen; Abschluss von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und GmbH; Vermögensbilanz, Erfolgsrechnung und Anhang • Bankrechnen (in Grundzügen) • Steuerlehre (einschließlich Schriftverkehr) • Einnahmen-Ausgaben-Rechnung • Abrechnung und Verbuchung besonderer Geschäftsfälle • Personalverrechnung (einschließlich Schriftverkehr) • Kostenrechnung: Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung; Ermittlung des Betriebsergebnisses; Teilkostenrechnung, Kostenrechnungssystem • Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland • Auswertung von Zahlen für unternehmerische Entscheidungen
Abschluss	<p>Die Berufsreifeprüfung im Fachbereich BWL und Rechnungswesen wird in einer 5-stündigen schriftlichen und einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die schriftliche Prüfung kann durch eine Projektarbeit ersetzt werden, die bei der mündlichen Prüfung präsentiert wird. Die Projektarbeit ist außerhalb des Unterrichts zu erstellen, die Betreuung der Projektarbeit erfolgt auch außerhalb des Kurses. Die Kosten für die Betreuung werden gesondert verrechnet. Für Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungslehrganges ist der erstmalige Antritt zur Prüfung kostenlos.</p>

Berufsreifeprüfungskurse Ernährung und Lebensmitteltechnologie

Lehrplan Ernährung und Lebensmitteltechnologie	
Teilbereich Ernährung	
Ernährung und Gesundheit	Ernährungsverhalten, Funktionen und Bestandteile der Nahrung, Verdauung und Stoffwechsel, Enzyme
Energie und Nährstoffbedarf	Grundumsatz, Leistungsumsatz, Gesamtenergiebedarf, Gewichtsdefinitionen, Energie- und Nährwertberechnung
Arten und Zusammensetzung der Nahrung	Ernährungsphysiologische Bedeutung von kohlenhydratreichen, eiweißreichen, vitamin- und mineralstoffreichen Lebensmitteln, von Fetten, sekundären Pflanzenstoffen, Antioxidantien und Genussmitteln
Grundzüge der Diätetik	Ernährung im Kindesalter, Alter, Sport und in Belastungssituationen, Diät (Stoffwechselkrankungen, Erkrankungen des Verdauungstraktes, . . .)
Probleme/ Entwicklungen	Essstörungen, Fastfood, Fehlernährung, alternative Ernährungsformen
Konsumverhalten	Werbung, Verbraucherstatistiken

Teilbereich Lebensmitteltechnologie	
Lebensmittelqualität	Qualitätsbegriff, Qualitätsrichtlinien, Gütesiegel
Lebensmittelrecht	Österreichische und EU-rechtliche Bestimmungen, Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
Lebensmittelzusatzstoffe	E-Nummern, Konservierungsstoffe
Schadstoffe in Lebensmitteln	Natürliche Schadstoffe, Umweltrelevante Rückstände
Produktion von Lebensmitteln	Konventioneller und biologischer Landbau
Lagerung von Lebensmitteln	Lagerbedingungen, Lagerfähigkeit
Verarbeitung von Lebensmitteln	Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln, küchentechnische Einflüsse, Herstellung verschiedener Lebensmittel (wie Käse, alkoholische Getränke, Margarine, etc.), Konservierungsmethoden, Einfluss der Lebensmitteltechnologie auf die ernährungsphysiologische Bedeutung von Lebensmitteln
Produktinnovationen	Analog-Lebensmittel

Abschluss	Die Berufsreifeprüfung im Fachbereich Ernährung und Lebensmitteltechnologie wird in einer 5-stündigen schriftlichen und einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die schriftliche Prüfung kann durch eine Projektarbeit ersetzt werden, die bei der mündlichen Prüfung präsentiert wird. Die Projektarbeit ist außerhalb des Unterrichts zu erstellen, die Betreuung der Projektarbeit erfolgt auch außerhalb des Kurses. Die Kosten für die Betreuung werden gesondert verrechnet. Für Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungslehrganges ist der erstmalige Antritt zur Prüfung kostenlos.
------------------	--

Berufsreifeprüfungs-kurse Touristisches Management

Lehrplan Touristisches Management	
Tourismusmanagement	Begriffsdefinitionen und Aufgabenbereiche, Tourismusmanagement, Umweltmanagement, Destinationsmanagement, Destination (Definition, Ziele, Herausforderungen, Erfolgsfaktoren), Begriff der Marke; Markenaufbau und Markenpflege, Tourismuspolitik, Tourismusorganisationen, Tourismusgesetz - Auszüge, Bedeutung des Tourismus für Tirol/Österreich
Touristik und Umwelt, Qualitätsmanagement	Begriffsdefinitionen, das System Tourismus, das Prinzip der Nachhaltigkeit, das touristische Angebot, gesellschaftliche Trends und ihre Relevanz für den Tourismus, Qualitätsmanagement, Service Design, Kundenmanagement, Projektmanagement
Touristikveranstaltungen	Städtetourismus und Stadtmarketing, Inszenierung im Tourismus, Erlebnisökonomie, Themenorientierung, Storytelling, Tourismus-Marketing (Begriffsdefinitionen strategisches, operatives, e-Marketing), Marketing-Ziele und -Maßnahmen, Marketing-Instrumente (7), Marketing-Mix, Marktforschung
Touristik-Geographie	Touristisch interessante Regionen/Destinationen in Österreich, Darstellung und Begründung der Relevanz, Historische Entwicklung (Abriss) des Tourismus in Tirol/Österreich
Touristische Unternehmen – Reise-/Tourismusbüro	Reisevertrieb, Reiseveranstaltung, Globale Reservierungssysteme
Reiseleitung und Reisecounter	Internationale Luftverkehrswirtschaft, Internationale Schifffahrtsindustrie
Projektarbeiten	Die Betreuung der Projektarbeiten erfolgt in der 2. Kurshälfte. Die Kurstermine finden jeweils geblockt Freitagnachmittags und Samstagvormittags statt. Man kann mit einem Kursblock pro Monat rechnen. Während des Kurses begleiten wir Sie durch alle Stufen der Erstellung einer Projektarbeit: von der Themensuche über die Recherche bis zum Strukturieren der Arbeit. Wir geben Ihnen auch das nötige technische Rüstzeug mit (z.B. Arbeiten, schreiben, zitieren mit Word).

Abschluss	Der erste Teil der Berufsreifeprüfung im Fachbereich Touristisches Management wird zunächst im Rahmen der Präsentation der Abschlussarbeit mit anschließendem Fachgespräch abgelegt. Die zweite Prüfung, ebenso mündlich, überprüft die fachlichen Kenntnisse der Teilnehmer:innen. Für Absolventinnen und Absolventen des dritten Semesters ist der erstmalige Prüfungsantritt kostenlos.
------------------	--



Berufsreifeprüfungskurse Gesundheit und Soziales

Lehrplan Gesundheit und Soziales	
Teilbereich Gesundheits(kompetenz) – Biologie	
Erste Hilfe	Fallbeispiele (siehe Schulbuch)
Bewegungsapparat des Menschen	Skelett, Knochenaufbau, Erkrankungen/Störungen des Bewegungsapparates, Muskeln, Sport (siehe Schulbuch)
Verdauungssystem des Menschen	Verdauungstrakt mit Funktionen der einzelnen Bestandteile, Verdauung von Nährstoffen, Verdauungsdrüsen und ihre Funktion, Nahrungsbestandteile, Mangelernährung und Folgen, Leberfunktion, Erkrankungen
Atemsystem des Menschen	Weg der Atemluft, Gasaustausch, Atemwegerkrankungen, Rauchen (Inhaltsstoffe des Zigarettenrauchs, Auswirkungen auf den Körper)
Blutkreislauf des Menschen	Körper-/Lungenkreislauf, Bau des Herzens, Steuerung des Herzens, Puls, Blutdruck, Zusammensetzung des Blutes, Aufgaben der Blutbestandteile, Blutgruppen, Rhesusfaktor, Herz-Kreislauferkrankungen
Nervensystem des Menschen	Einteilung, Aufbau einer Nervenzelle, Erregungsleitung, Gehirn, motorische/ sensorische Nervenzellen, Reflex, Vorgänge an den Synapsen, Wirkung psychoaktiver Stoffe, Sucht (Suchtmittel, Suchttätigkeiten, Ursachen, Prophylaxe), Essstörungen, vegetatives Nervensystem, Stress, Burnout
Hormonsystem des Menschen	Aufbau, Hormondrüsen und ihre Funktionen, Zyklus der Frau, Pubertät, Menopause
Mikrobiologie	Mikroorganismen, Viren, Zellaufbau Eukaryoten-Prokaryoten, Funktionen der Zellorganellen, Zellstoffwechsel, Mitose, Meiose, Hygiene, Krankheitserreger, Abwehrmöglichkeiten des Körpers, Infektionskrankheiten, Pandemie, Immunität
Genetik	Mendel'sche Regeln, DNA, Chromosomen (Karyogramm), RNA, Erbgänge (Stammbäume), Mutationen
Schwangerschaft – Säugling – Kleinkind	Befruchtung, Embryogenese, Schwangerschaft aus Sicht der werdenden Mutter, Gefahren, Komplikationen, Geburtsvorgang, Babypflege, SIDS (Plötzlicher Kindstod), Entwicklung des Kindes bis zum Schulalter, Gefahrenquellen
Älterwerden und Altern	körperliche Veränderungen im Alter, besondere Bedürfnisse, Ernährung, Wohnen, Pflege, Belastungen für Angehörige, Entlastungsmöglichkeiten, Hilfe, Demenz
Umwelthygiene	Beeinträchtigung der Gesundheit durch Schadstoffe, - durch Lärm, - durch Strahlung

Teilbereich Recht	
Soziale Verwaltung, rechtliche Grundlagen	Grundlagen Sozialrecht, Arbeitsrecht, Institutionen und Verwaltung des Gesundheits- und Sozialwesens, Wohlfahrtspflege (soziale und volkswirtschaftliche Aspekte), Sozialmedizin (Aufgaben der Sanitätsbehörde, öffentliche Gesundheitsvorsorge)
Sanitätsrecht und Gesundheitswesen	Verfassungsrechtliche Grundlagen, Organisation des Gesundheitswesens, Gesundheits- und Krankenpflege-, Krankenanstalten-, Tuberkulose-, Lebensmittel-, Epidemie-, Bazillenausscheider-, Geschlechtskrankheiten-, Gesundheitsschutz-, Gift-, Suchtmittelgesetz, Gesetzliche Bestimmungen über Schutzimpfungen
Sozialpsychologie	Individuum und Gesellschaft, Interaktion, Sozialisationsprozess und Sozialisationsinstanzen, Psychosoziale Einrichtungen

Abschluss	Die Berufsreifeprüfung im Fachbereich Gesundheit und Soziales wird in einer 5-stündigen schriftlichen und einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die schriftliche Prüfung kann durch eine Projektarbeit ersetzt werden, die bei der mündlichen Prüfung präsentiert wird. Die Projektarbeit ist außerhalb des Unterrichts zu erstellen, die Betreuung der Projektarbeit erfolgt auch außerhalb des Kurses. Die Kosten für die Betreuung werden gesondert verrechnet. Für Absolventinnen und Absolventen des dritten Semesters ist der erstmalige Prüfungsantritt kostenlos.
-----------	--

Berufsreifeprüfungs-kurse Informationsmanagement und Medientechnik

1. und 2. Semester Informationsmanagement und Medientechnik (je 60 LE)	
Internet, Zugang zu Telekommunikation	Technische Möglichkeiten/Voraussetzungen für einen Zugang, Trägerdienste der Festnetz- und Mobiltelefonanbieter sowie deren Kosten (analoger Wählzugang bis xDLS), Anbindungen eines Netzes (Installation, Betrieb, Sicherheit), Provider, Online- und Zusatzdienste, Kosten eines Internetanschlusses
Web-Site Management und -Analyse, Interaktive Verteildienste	Telelearning (Internet Online Seminare etc.), Grundlagen zu Telemarketing, Data Ware House, Telebanking, Zahlungsmöglichkeiten im Internet
Internetdienste	Basisdienste (www, Mail, Newsgroups, FTP, ping, . . .), aktuelle Zusatzdienste (Netmeeting, Streaming Video und Audio, . . .), alternative Onlinedienste
Web-Design und Management	Beschaffung, Bearbeitung von Bild- und Informationsmaterial, Erstellung von Web-Seiten unter Verwendung aktueller Internet-Standards, Anbindung von Datenbanken, Verwalten und Warten von Web-Sites
Informationstechnologien	Informationstechnische Grundlagen
Datensicherheit	Risiken, Schutzmaßnahmen, Rechtsgrundlagen im Internet, Datenschutz, Inhaltskontrolle und ethische Probleme des Internet
Projektorganisation	Aufgabenanalyse, Planung, Präsentation und Ausschreibung, Auswirkungen der Informationsverarbeitung (ökonomische und gesellschaftliche Auswirkungen, Wandel in der Arbeitswelt und im persönlichen und sozialen Bereich
Multimedia	Hardware zum Erstellen von Multimedia-Produktionen, Beispiele für Computer Based Training, Phasen einer Multimedia-Produktion, Multimediacproduktion (Autorensysteme), Interaktive Multimediasysteme

3. Semester Informationsmanagement und Medientechnik (60 LE)	
Projektsemester	<p>Parallel zum 2. Semester oder im Anschluss an das 2. Semester</p> <p>Das Thema der Projektarbeit wird im 1. Semester festgelegt. Das Konzept der Arbeit wird darauf basierend erstellt. Durch Recherchen in Fachliteratur, aktuellen Artikeln bzw. Internet, durch Auswertung von Untersuchungen oder Gesprächen mit Wirtschaftspartnern bzw. Kunden werden die Inhalte für die Arbeit gesammelt. Nach der Strukturierung und Ausarbeitung der Inhalte werden Texte formuliert und den Kapiteln zugeordnet. Anschließend werden die Arbeitsschritte präsentiert und diskutiert. Verbesserungsvorschläge werden durch Feedback erarbeitet. Der Unterricht erfolgt geblockt und gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8 Lehreinheiten Vorbereitungunterricht • 2,5 Lehreinheiten Individualbetreuung • 54,5 Lehreinheiten Gruppenarbeit und Arbeit an der Projektarbeit

Abschluss	Der erste Teil der Berufsreifeprüfung im Fachbereich Informationsmanagement und Medientechnik wird zunächst im Rahmen der Präsentation der Abschlussarbeit mit anschließendem Fachgespräch abgelegt. Die zweite Prüfung, ebenso mündlich, überprüft die fachlichen Kenntnisse der Teilnehmer:innen. Für Absolventinnen und Absolventen des dritten Semesters ist der erstmalige Prüfungsantritt kostenlos.
-----------	--

Berufsreifeprüfungskurse Bautechnik

Lehrplan Bautechnik	
Bauplatz	Abstecken, Erdarbeiten, Absicherungen, Wasserhaltung
Gründung	Baugrund, Bodenverbesserung, Fundamente
Aufgehendes Mauerwerk	Abdichtung, Kellermauerwerk, Massiv-Mauerwerk, Fänge, Schalungen
Decken	Massivdecken, Gewölbe, Schalungen, Rüstungen
Holzbau	Wand- und Deckenkonstruktion
Dächer	Kaltdach – Warmdach, Dachstühle, Dachdeckerarbeiten, Spenglerarbeiten, Flachdächer, Terrassen, Balkone, Lichtkuppen, Dachgeschoßausbau, Wasserableitung
Stiegen	Holz-, Massiv-, Stahlkonstruktionen, Geländer
Ausbauarbeiten	Zwischenwände, Trennwände, Verputze und Putzträger, Wand- und Deckenverkleidungen, Fußbodenauflagen, Platten- und Fliesenlegerarbeiten, Maler- und Tapezierarbeiten, Fenster, Türen, Tore, Portale, Beschläge, Verglasungen, Sonnenschutz, Fassaden, Wintergärten
Hauskanalisation	Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, Hauskläranlagen, Senk- und Sickergruben, Abläufe und Abscheider, Rückstau-Schutz

Abschluss	Die Berufsreifeprüfung im Fachbereich Bautechnik wird in einer 5-stündigen schriftlichen Prüfung (einfache Planungsaufgaben) und einer mündlichen Prüfung (ca. 20 Minuten) abgelegt. Die schriftliche Prüfung kann durch eine Projektarbeit ersetzt werden, die bei der mündlichen Prüfung präsentiert wird. Die Projektarbeit ist außerhalb des Unterrichts zu erstellen, die Betreuung der Projektarbeit erfolgt auch außerhalb des Kurses. Die Kosten für die Betreuung werden gesondert verrechnet. Für Absolventinnen und Absolventen des dritten Semesters ist der erstmalige Prüfungsantritt kostenlos.
------------------	--



Berufsreifeprüfungskurse Maschinenbau

Lehrplan Maschinenbau	
Ausbildungsziel Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Mechanik und Maschinenelemente mit einer Vertiefung im Bereich Fertigungstechnik. Die im Bereich Maschinenelemente geforderten konstruktiven Grundlagen werden separat vermittelt. Im Rahmen dieses Lehrganges wird besonders darauf Bedacht genommen, dass die Lehrinhalte möglichst fächerübergreifend und realitätsbezogen vermittelt werden.	
Mechanik	<ul style="list-style-type: none"> • Statik: Masse, Kraft, statisches Moment, Kräftepaar, Gleichgewicht der Kräfte, Standsicherheit, Reibungswinkel und Reibungszahl, Reibung bei geradliniger Bewegung und bei Drehbewegung, Seilreibung • Festigkeit: Beanspruchungsarten, Spannungsarten, Festigkeit und zulässige Spannung, Berechnung der wichtigsten Beanspruchungsarten, Biegemomentenverlauf • Dynamik: v-t-Diagramm, geradlinige Bewegung und Drehbewegung, gleichförmig Bewegung, gleichförmig beschleunigte oder verzögerte Bewegung, mittlere Geschwindigkeit • Kinetik und Kinematik: Übersetzung, Energie, Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad
Maschinenelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungselemente: Lösbare und nicht lösbare Verbindungen (Löt-, Schweiß-, Schrauben-, Bolzen-, Stift- und Welle-Nabe-Verbindungen), Sicherungselemente, Selbsthemmung • Federelemente: Federn, Federkennlinie, Federrate, Federarbeit • Elemente der drehenden Bewegung: Achsen, Wellen, Riemen- und Zahnradgetriebe, Lager, Lagerungsarten, Dichtungen und Schmierung • Festigkeitsnachweise: Festigkeitsnachweis für oben genannten Maschinenelemente ausgenommen der Zahnräder und Dichtungen, Spannungs-Dehnungs-Diagramm, Wöhlerlinie, Smith-Diagramm
Konstruktionsprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen: Normen, Bemaßung, Toleranzen und Passungen, Oberflächenzeichen, Werkstückkanten, Schriftfeld • Methoden: Skizzieren und Darstellen technischer Körper in den drei Hauptansichten, Schnittdarstellung, Darstellung von Gewinden, Handzeichnung von Gesamtkonzepten • Konstruktion: Normgerechte Fertigungszeichnung einfacher Bauteile, Zusammenbauzeichnungen, Stücklisten
Fertigungstechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Werkstoffe: Metallische Werkstoffe, normgerechte Bezeichnung, Eisen-Kohlenstoff-Diagramm, Werkstoffprüfungen, Werkstoffkennwerte • Verfahren: Übersicht und Beschreibung mehrerer Verfahren der Kategorie Urformen, Umformen, Fügen, spanende Bearbeitung und Wärmebehandlungen • Spanende Fertigung: Schneidengeometrien, Spanbildung, Schnittkräfte, Schneidwerkstoffe, Werkzeugauswahl, Schnittwerte, Standzeit, Verschleiß • Maschinen: wesentliche Elemente der Werkzeugmaschinen • Messen und Prüfen: Unterschied, Messfehler, Ursachen, Folgen
Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung: 5-stündige Prüfung in Form einer kombinierten Aufgabenstellung der Ausbildungsschwerpunkte. Die schriftliche Prüfung kann durch eine Projektarbeit ersetzt werden, die bei der mündlichen Prüfung präsentiert wird. Die Projektarbeit ist außerhalb des Unterrichts zu erstellen, die Betreuung der Projektarbeit erfolgt auch außerhalb des Kurses. Die Kosten für die Betreuung werden gesondert verrechnet. • Mündliche Prüfung: Zusätzliche mündliche Prüfung auf Basis der schriftlichen Arbeit mit Fragestellungen aus den Schwerpunkten. <p>Für Absolventinnen und Absolventen des dritten Semesters ist der erstmalige Prüfungsantritt kostenlos.</p>

Berufsreifeprüfungskurse Elektrotechnik

Lehrplan Elektrotechnik	
Stromkreis	Schaltung von Widerständen, Strom- und Spannungsquellen, Ersatzschaltungen, Anpassung
Magnetisches Feld	Größen und Gesetze, Magnetische Werkstoffe, Magnetischer Kreis
Elektromagnetismus	Induktionsgesetz, Magnetisches Wechselfeld, Wirbelströme, Energie und Kräfte im Magnetfeld
Elektrisches Feld	Größen und Gesetze, Kondensator, Elektronenbewegung im elektrischen Feld
Wechselstromtechnik	Analytische und graphische Darstellung von sinusförmigen Größen, Phasenverschiebung, Wechselstromwiderstände, Induktivität und Kapazität, Wirk-, Blind- und Scheinleistung, Mittelwerte (Gleichrichtwert, Effektivwert), RLC-Schaltungen, Ersatzschaltbild, Zeigediagramm, Einfache und zusammengesetzte Wechselstromkreise (Zeigerdarstellung), Kompensation ($\cos(\phi)$)
Drehstrom	Drehfeld, Drehstromleistung
Messtechnik	Maßeinheiten, Messfehler, Empfindlichkeit, Genauigkeit, Messzubehör, Stromzange, Temperaturfühler, Oszilloskop, Strom- und Spannungsmessung (Strom- oder Spannungsrichtig messen), Widerstandsmessung (direkt und mit Messbrücken), Wirk- und Blindleistungsmessung
Elektrische Netzwerke	Stromverteilung und Spannungsabfall, Hochspannungsnetze (Stichleitung, Ringleitung), Gleichspannungsübertragung
Elektrische Maschinen und Geräte	Betriebsarten, Grundlegende Behandlung von Einphasentransformator, Gleichstrom- und Drehstrommaschinen (Prinzip, Wirkungsweise), Schutzklassen
Halbleitertechnik und Stromrichter	Halbleiter (Prinzip, Bauelemente), Diode-/Transistorgrundlagen, Thyristor (als Schalter, in Leistungselektronik), Gleichrichterschaltungen, Operationsverstärkergrundschaltungen (Verstärker – invertierend, nicht invertierend)
Energieumwandlung, alternative Energieformen	Wärmepumpe, Windkraft, Photovoltaik, Wechselrichter

Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Prüfung: 5-stündige Prüfung in Form einer kombinierten Aufgabenstellung der Ausbildungsschwerpunkte. Die schriftliche Prüfung kann durch eine Projektarbeit ersetzt werden, die bei der mündlichen Prüfung präsentiert wird. Die Projektarbeit ist außerhalb des Unterrichts zu erstellen, die Betreuung der Projektarbeit erfolgt auch außerhalb des Kurses. Die Kosten für die Betreuung werden gesondert verrechnet. Mündliche Prüfung: Zusätzliche mündliche Prüfung auf Basis der schriftlichen Arbeit mit Fragestellungen aus den Schwerpunkten. <p>Für Absolventinnen und Absolventen des dritten Semesters ist der erstmalige Prüfungsantritt kostenlos.</p>
----------------	--

Berufsreifeprüfungskurse Chemie

Lehrplan Chemie	
<i>Teilbereich Allgemeine Chemie</i>	
Atommodell	Atomaufbau, Atommasse, radioaktive Strahlung, Zerfallsreihen, Elektronenhülle, Orbitaltheorie
Periodizität	Einteilung der Elemente, Valenzelektronen und Oxidationsstufe, Atom-/Ionenradius, Elektronenaffinität, Ionisierungsenergie/-potential, Elektronegativität, periodische Eigenschaften
Energieumsatz	1.-3. Hauptsatz der Thermodynamik, Gibbs-Helmholtz-Gleichung, Reaktionsordnung, Arrhenius-Gleichung, Katalyse, Reaktionskontrolle, metastabile Systeme, chemisches Gleichgewicht, Massenwirkungsgesetz, Aktivitäten, Le Chatelier
Stöchiometrie	Reaktionsgleichungen, Konzentrationsmaße, Berechnung von empirischen Formeln, Redoxsysteme mit Oxidationszahlen, Normalpotentiale, Nernst'sche Gleichung, Galvanische Elemente, Brennstoffzellen, Akkumulator, Korrosion, Brønsted, Säure- und Basestärke, pH-Wert, Henderson-Hasselbach-Gleichung, Puffer
Chemische Bindungen	Ionische Bindung (Gitterenergie, Übergang ionisch/kovalent und ionisch/metallisch, ...), Atombindung: (MO-/VB-Theorie, VSEPR-Modell, ...), Metallische Bindung (Metallgitter, Legierungen, ...) Zwischenmolekulare Bindungskräfte (H-Brücken, Van der Waals-Bindung), Beispiele für Komplexverbindungen
Aggregatzustände	Festkörper (kristalline Stoffe, Kristallsysteme, Eigenschaften, Gittertypen, ...), Gase (ideale und reale Gase, kritische Daten, ...), Flüssigkeiten (Dampfdruck, Siedepunkt, Gefrierpunkt, ...)

<i>Teilbereich spezielle anorganische Chemie</i>	
Eigenschaften, Herstellung, Nutzen	Elemente der acht Hauptgruppen, Nebengruppen (industriell, historisch und naturwissenschaftlich bedeutendsten Elemente werden genauer betrachtet)

<i>Teilbereich spezielle organische Chemie</i>	
Strukturen und Verbindungen	Chemische Bindung in organischen Verbindungen, Nomenklatur, Herstellung und Verwendung von: gesättigten, ungesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, Halogen-Verbindungen, Alkoholen, Phenolen, Ether, Schwefel-/Stickstoff-Verbindungen, Element-organischen Verbindungen, Verbindungen mit Carbonylgruppe, ...
Reaktionen	Grundbegriffe organisch-chemischer Reaktionen, elektrophile/nukleophile/radikalische Addition, radikalische/elektrophile Substitution, S_N1 und S_N2 Mechanismus, E1 und E2 Mechanismus, Veresterung, weitere bedeutende Namensreaktionen...

Teilbereich Biochemie	
Bausteine, Stoffklassen, Stoffwechsel	Kohlenhydrate (Eigenschaften und Nutzen der wichtigsten Mono-/Di-/Polysaccharide), Überblick: von Aminosäuren zu Peptiden und Proteinen, Lipide (Fettsäuren, Fette, Wachse), Nukleinsäuren und DNA, ausgewählte Beispiel für Stoffwechselreaktionen

Teilbereich Entsorgung, Umweltaspekte, Klimawandel	
Umweltchemie	Entsorgungsarten (Denitrifikation, Nitrifikation, Verbrennung, ...), Luftverschmutzung, Treibhauseffekt, Radikale, Tenside, Düngemittel, Biozide, Erdöl, Erdgas, Kohle

Prüfung	Die Berufsreifeprüfung im Fachbereich Chemie wird in einer 5-stündigen schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die schriftliche Prüfung kann durch eine Projektarbeit ersetzt werden, die bei der mündlichen Prüfung präsentiert wird. Die Projektarbeit ist außerhalb des Unterrichts zu erstellen, die Betreuung der Projektarbeit erfolgt auch außerhalb des Kurses. Die Kosten für die Betreuung werden gesondert verrechnet. Für Absolventinnen und Absolventen des dritten Semesters ist der erstmalige Prüfungsantritt kostenlos. Für Absolventinnen und Absolventen des dritten Semesters ist der erstmalige Prüfungsantritt kostenlos.
----------------	--



Prüfung und Abschluss



Die Berufsreifeprüfung umfasst vier Teilprüfungen:

- Deutsch: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung
- Mathematik: 4,5-stündige schriftliche Klausurarbeit – bei negativem Abschluss Kompensationsprüfung möglich
- Englisch: mündliche Prüfung oder eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit
- Fachbereich: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung oder eine Projektarbeit aus dem Berufsfeld und eine mündliche Prüfung

Die Prüfungen können am Ende der Vorbereitungskurse abgelegt werden. Die Prüfungstermine werden zentral vom Bund oder der Bildungsdirektion vorgegeben. Während die schriftlichen Klausurarbeiten unter Aufsicht erfolgen, finden die mündlichen Prüfungen vor einer Prüfungskommission statt.

Drei von den vier Teilprüfungen können die Teilnehmer:innen dabei als WIFI Prüfungen absolvieren. Lediglich eine der Teilprüfungen ist im Rahmen einer Externistenprüfung/Schulprüfung an jener höheren Schule abzulegen, von der die Zulassung zur Berufsreifeprüfung ausgesprochen worden ist.

Die letzte Teilprüfung darf nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres erfolgen.

Um zur Berufsreifeprüfung antreten zu dürfen, müssen die Teilnehmer:innen pro Fach mindestens 80 Prozent Anwesenheit nachweisen (das gilt nicht für die Externistenprüfung).

Die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgt durch die Prüfungskommission. Diese legt den Schwerpunkt bei der Beurteilung neben dem Erreichen der Bildungs- und Lernziele vor allem auf selbstständiges Denken und die praktische Anwendung des Gelernten auf neue, praxisnahe Problemstellungen. In der Regel schließen über 90 Prozent der angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten die Teilprüfungen mit einem positiven Ergebnis ab.

Bei negativem Ergebnis kann jede Teilprüfung im Rahmen der Berufsreifeprüfung bis zu dreimal nach einer mindestens zweimonatigen Pause wiederholt werden. Für Wiederholungsprüfungen fallen dabei zusätzliche Kosten an. Sollten die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten auch nach dem 4. Versuch kein positives Ergebnis erreichen, ist keine weitere Wiederholung mehr möglich.

Die Anerkennung der einzelnen Prüfungen ist nach dem Gesetz gewährleistet. Alles, was Maturantinnen und Maturanten auf Grund ihrer Ausbildung können und dürfen, können auch die Absolventinnen und Absolventen der Berufsreifeprüfung. Da es sich bei der Berufsreifeprüfung um eine österreichische Matura handelt, ist sie dadurch im EU-Raum anerkannt.

Zeugnis

Nach dem positiven Ablegen aller Prüfungen erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Gesamtlehrzeugnis über die Berufsreifeprüfung, das die Note der Schulprüfung und die Anerkennung der WIFI-Teilzeugnisse enthält. Dieses Zeugnis ist an der zulassenden Schule zu beantragen.

BUNDESGESETZ ÜBER DIE BERUFSREIFEPRÜFUNG

StF: BGBl. I Nr. 68/1997 (NR: GP XX IA 459/A AB 752 S. 78. BR: AB 5477 S. 628.)

Änderung

BGBl. I Nr. 21/1998 (NR: GP XX AB 1015 S. 102. BR: AB 5598 S. 634.)

BGBl. I Nr. 52/2000 (NR: GP XXI IA 152/A AB 160 S. 29. BR: AB 6146 S. 666.)

BGBl. I Nr. 91/2005 (NR: GP XXII RV 975 AB 1044 S. 117. BR: 7335 AB 7358 S. 724.)

BGBl. I Nr. 118/2008 (NR: GP XXIII RV 577 AB 638 S. 65. BR: AB 7999 S. 759.)

BGBl. I Nr. 45/2010 (NR: GP XXIV RV 712 AB 766 S. 70. BR: AB 8345 S. 786.)

BGBl. I Nr. 32/2011 (NR: GP XXIV RV 1070 AB 1139 S. 103. BR: AB 8488 S. 796.)

BGBl. I Nr. 9/2012 (NR: GP XXIV RV 1617 AB 1628 S. 141. BR: AB 8658 S. 804.)

BGBl. I Nr. 89/2012 (NR: GP XXIV RV 1808 AB 1821 S. 167. BR: 8762 AB 8783 S. 812.)

[CELEX-Nr.: 32003L0109, 32004L0038, 32004L0083, 32005L0036, 32009L0050]

BGBl. I Nr. 75/2013 (NR: GP XXIV RV 2212 AB 2287 S. 199. BR: AB 8953 S. 820.)

BGBl. I Nr. 97/2015 (NR: GP XXV RV 682 AB 747 S. 86. BR: AB 9446 S. 844.)

BGBl. I Nr. 75/2016 (NR: GP XXV RV 1194 AB 1240 S. 138. BR: 9615 AB 9636 S. 856.)

BGBl. I Nr. 47/2017 (NR: GP XXV IA 2017/A AB 1580 S. 173. BR: AB 9778 S. 866.)

BGBl. I Nr. 138/2017 (NR: GP XXV IA 2254/A AB 1707 S. 188. BR: AB 9852 S. 871.)

BGBl. I Nr. 13/2020 (NR: GP XXVII AB 103 S. 16. BR: S. 903.)

BGBl. I Nr. 15/2022 (NR: GP XXVII RV 1164 AB 1274 S. 135. BR: 10798 AB 10822 S. 936.)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Personen ohne Reifeprüfung können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erwerben, wenn sie eine der nachstehend genannten Prüfungen bzw. Ausbildungen erfolgreich abgelegt bzw. absolviert haben:

1. Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
2. Facharbeiterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990,
3. mindestens dreijährige mittlere Schule,
4. mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997,
5. mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961,
6. Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
7. Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990,
9. Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W 2, M BUO 2, d oder die Bewertungsgruppe v4/2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
10. erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung für Berufstätige,

11. erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium,

12. erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war,

13. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002,

14. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012,

15. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997.

(2) Zu den mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen zählen insbesondere die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen und Studiengängen, Universitäten und akkreditierten Privatuniversitäten sowie die Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Z 2.11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333.

(3) Die Berufsreifeprüfung ist eine Externistenprüfung im Sinne des § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in seiner jeweils geltenden Fassung. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften über Externistenprüfungen.

§ 2. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Inhalt und Umfang der Berufsreifeprüfung

§ 3. (1) Die Berufsreifeprüfung umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. Deutsch: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule und eine mündliche Prüfung bestehend aus einer Präsentation der schriftlichen Klausurarbeit und Diskussion derselben;

2. Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik): eine viereinhalbstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule und eine allfällige mündliche Kompensationsprüfung;

3. Lebende Fremdsprache: nach Wahl des Prüfungskandidaten eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule;

4. Fachbereich: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2011)

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 bzw. Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 2 entfällt für Personen, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung jene Meister-, Befähigungs- und sonstigen Prüfungen festzulegen, die diesen Anforderungen entsprechen.

(3) Die Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 4 kann

1. auch über ein Thema abgelegt werden, das sowohl der beruflichen Tätigkeit des Prüfungskandidaten als auch dem Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zugeordnet werden kann, oder

2. an Stelle der fünfstündigen schriftlichen Klausurarbeit auch in Form einer projektorientierten Arbeit (einschließlich einer Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) auf höherem Niveau abgelegt werden (Projektarbeit).

Zulassung zur Berufsreifeprüfung

§ 4. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist bei der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schule einzubringen, vor deren Prüfungskommission der Prüfungskandidat die Berufsreifeprüfung abzulegen wünscht. An der Schule müssen die für die abzulegenden Teilprüfungen erforderlichen Fachprüfer zur Verfügung stehen.

(2) Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 sowie des Geburtsdatums,

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 52/2000)

3. die Wahl, ob die Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“ (§ 1 Abs. 1 Z 3) schriftlich oder mündlich abgelegt wird,
4. Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (§ 3 Abs. 1 Z 4),
5. gegebenenfalls die in Aussicht genommene Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b Abs. 1 und 2 sowie
6. den beabsichtigten Zeitpunkt der vor der Prüfungskommission (§ 5) abzulegenden Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung.

Im Falle der beabsichtigten Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer Projektarbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 können die Angaben gemäß Z 4 auch einen Vorschlag für die Themenstellung und die inhaltliche Abgrenzung des fachlichen Umfeldes der Projektarbeit enthalten. Die Festlegung der Themenstellung und des fachlichen Umfeldes erfolgt auf Antrag und in Abstimmung mit dem Zulassungswerber durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Abs. 4).

(3) Der Prüfungskandidat darf zur letzten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres antreten. Abweichend von § 1 Abs. 1 darf der Prüfungskandidat zu höchstens drei Teilprüfungen bereits vor erfolgreichem Abschluss einer der in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildungen bzw. Prüfungen antreten. Bei vierjährigen Lehrberufen kann die Teilprüfung über den Fachbereich unter sinngemäßer Anwendung des § 8a und des § 11 Abs. 1 auch im Rahmen der Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.

(3a) Bei negativer Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin auf Antrag im selben Prüfungstermin zu einer zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfung zuzulassen.

(4) Über die Zulassung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden.

(5) Nach der Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist ein Wechsel der Prüfungskommission nicht mehr zulässig.

Prüfungskommission

§ 5. (1) Die Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen besteht aus dem Vorsitzenden und dem Prüfer der Teilprüfung.

(2) Vorsitzender ist der Leiter jener Schule, an der die Anmeldung zur Berufsreifeprüfung (§ 4 Abs. 1) erfolgt ist; dieser Leiter kann die Vorsitzführung einem anderen Lehrer der betreffenden Schule übertragen. Werden Teilprüfungen im Rahmen einer Reifeprüfung abgelegt (§ 6 Abs. 3), so obliegt dem Vorsitzenden der Reifeprüfungskommission auch bezüglich der Durchführung dieser Teilprüfung(en) die Vorsitzführung.

(3) Die Prüfer für die einzelnen Teilprüfungen sind vom Vorsitzenden (Abs. 2 erster Satz) zu bestellen. Bei Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen einer Reifeprüfung gemäß § 6 Abs. 3 sind Lehrer zu Prüfern zu bestellen, die bereits der Reifeprüfungskommission angehören.

Durchführung der Prüfung

§ 6. (1) Die Teilprüfungen können nach Wahl des Prüfungskandidaten gemeinsam zu einem Termin oder getrennt abgelegt werden. Die Festlegung der Prüfungstermine von schriftlichen Klausurarbeiten hat hinsichtlich der Teilprüfungen „Deutsch“, „Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)“ und „Lebende Fremdsprache“ (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch; in weiteren Sprachen nach Maßgabe einer Verordnung des zuständigen Bundesministers) gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 durch den zuständigen Bundesminister, hinsichtlich der übrigen Teilprüfungen durch den Vorsitzenden zu erfolgen, welcher Wünschen des Prüfungskandidaten nach Möglichkeit zu entsprechen hat.

(1a) Die Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung sind – unbeschadet des § 3 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2015 und des § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 – innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung (§ 4 Abs. 4), nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Lehrplan- und Prüfungsvorschriften, danach nach den jeweils geltenden Vorschriften abzulegen.

(2) Die Ablegung der mündlichen Prüfung(en) hat vor der Prüfungskommission (§ 5) zu erfolgen. Für die Beaufsichtigung während der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Vorsorge zu treffen. Die Prüfungskommission kann die Prüfung auch am Standort einer Berufsschule oder einer mittleren Schule oder, wenn es wegen der Zahl der zur Prüfung antretenden Prüfungskandidaten notwendig ist, auch an einem anderen Prüfungsort durchführen.

(3) Die Teilprüfungen können auch im Rahmen einer Reifeprüfung an der Schule, bei der sich der Prüfungswerber angemeldet hat, abgelegt werden.

(4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

Beurteilung und Wiederholung der Teilprüfungen

§ 7. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen hat die allfällige schriftliche und die allfällige mündliche (Kompensations)Prüfung nach Abgabe eines Beurteilungsvorschlages durch den Prüfer zu beurteilen und eine Gesamtbeurteilung für die Teilprüfung auszusprechen. Die Beurteilungsstufen sind: „Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“, „Genügend“ und „Nicht genügend“. Grundlage für die Beurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die dabei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten des Prüfungsgebietes, die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Inhaltes des Prüfungsgebietes, die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lernziele des betreffenden Prüfungsgebietes und die im Rahmen der Präsentation und Diskussion (§ 3 Abs. 1 Z 1 und 4) nachgewiesenen Kompetenzen in der Ausdrucks- und Diskursfähigkeit in der deutschen Sprache.

(2) Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig. Die Teilprüfung ist zu beurteilen.

(3) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(4) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Teilprüfungen, die gemäß Abs. 3 nicht beurteilt wurden, dürfen jeweils nach Ablauf von zwei Monaten höchstens dreimal wiederholt werden.

(5) Über die Gesamtbeurteilung der einzelnen Teilprüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, wobei im Zeugnis über die Teilprüfung im Fachbereich gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 die Themenstellung dieser Prüfung und im Falle der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer projektorientierten Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 das Thema der Projektarbeit anzugeben ist. Zeugnisse über die einzelnen Teilprüfungen sind nicht auszustellen, sofern alle Teilprüfungen im Rahmen eines Prüfungstermines abgelegt werden und sofort ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung gemäß § 9 ausgestellt werden kann. Sofern im Rahmen der schriftlichen Klausurarbeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 eine negative Beurteilung der Klausurarbeit erfolgte und auf Antrag des Prüfungskandidaten eine mündliche Kompensationsprüfung abgelegt wurde, hat die Prüfungskommission auf Grund der Teilbeurteilung der Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ und der Teilbeurteilung der mündlichen Kompensationsprüfung die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten im betreffenden Prüfungsgebiet mit „Befriedigend“, „Genügend“ oder „Nicht genügend“ festzusetzen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

§ 8. (1) Auf Antrag einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, oder einer öffentlichen Schule im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kann der zuständige Bundesminister einen Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet anerkennen. Auf Antrag des Bundesministers für Inneres kann der zuständige Bundesminister einen von der Sicherheitsakademie gemäß § 11 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, geführten Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Teilprüfung über den Fachbereich „Politische Bildung und Recht“ geeignet anerkennen.

(1a) Die Anerkennung hat zu erfolgen, wenn der vorzulegende Lehr- oder Studienplan von seinen Anforderungen her jenen von öffentlichen höheren Schulen gleichwertig ist und die Vortragenden sowie die Prüfer über eine facheinschlägige, zum Unterricht nach den Anforderungen einer berufsbildenden höheren Schule befähigende Qualifikation verfügen.

Als Vortragende in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Teilprüfungen „Deutsch“, „Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)“ und „Lebende Fremdsprache“ kommen auch Personen in Betracht, welche ein facheinschlägiges, zum Unterricht nach den Anforderungen einer höheren Schule befähigendes Studium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und über eine zumindest zwölfmonatige Berufserfahrung als Vortragende in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung verfügen. Als Vortragende in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Teilprüfung „Fachbereich“ kommen auch Personen in Betracht, welche über eines der nachstehend genannten Lehrämter verfügen:

1. Lehramt für Berufsschulen, Fachgruppe II (für fachtheoretische Unterrichtsgegenstände),
2. Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Fachgruppe A (für fachtheoretische Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen),
3. Lehramt für den Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
4. Lehramt für den Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
5. Lehramt für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und für den Fachbereich Agrar und Umwelt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Der zuständige Bundesminister kann, wenn es im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Abschlüsse erforderlich ist, kompetenzbasierte Curricula für die Vorbereitung zu den einzelnen Teilprüfungen verordnen, welche den anerkannten Lehrgängen zu Grunde zu legen sind.

(2) Die Anerkennung des Lehrgangs als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet erfolgt im Hinblick auf den eingereichten, einer gesetzlich geregelten höheren Schulart zuordenbaren, Lehr- oder Studienplan auf die Dauer von höchstens fünf Jahren und ist bei Änderung oder Neuerlassung desselben neu zu beantragen.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid. Vor der Anerkennung ist der Landesschulrat zu hören. Die Anerkennung ist gemeinsam mit dem Lehr- oder Studienplan oder mit dem verordneten Curriculum, der bzw. das dem anerkannten Lehrgang zu Grunde liegt, durch den Rechtsträger gemäß Abs. 1 auf geeignete Weise kund zu machen.

Durchführung der Prüfungen an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

§ 8a. (1) Die Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen gemäß § 8 finden vor einer Prüfungskommission unter der Vorsitzführung eines fachkundigen Experten mit einschlägigen Erfahrungen in der Durchführung von abschließenden Prüfungen statt. Der Rechtsträger des anerkannten Lehrganges hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin dem Landesschulrat gegenüber die für die Vorsitzführung in Aussicht genommene Person vorzuschlagen. Der Landesschulrat hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Vorschlages die namhaft gemachte Person oder einen anderen fachkundigen Experten des öffentlichen Schulwesens mit der Vorsitzführung zu betrauen. Auf Antrag eines Rechtsträgers gemäß § 8 Abs. 1 hat der Landesschulrat auch fachkundige Experten des öffentlichen Schulwesens als Prüfer beizustellen.

(2) Der Prüfung sind die Lehr- oder Studienpläne des anerkannten Lehrganges zu Grunde zu legen. Sie hat unter sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung der entsprechenden höheren Schulart zu erfolgen. Die Beurteilung jeder einzelnen Teilprüfung erfolgt durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(3) Die Rechtsträger gemäß § 8 Abs. 1 haben gemeinsam mit dem Vorsitzenden (Abs. 1) unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen nach dessen Bestellung die konkreten Prüfungstermine der mündlichen Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie der Teilprüfung „Fachbereich“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 2 (schriftlich oder projektorientierte Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes sowie mündlich) festzulegen.

(4) Gleichzeitig mit dem Vorschlag des für die Vorsitzführung in Aussicht genommenen fachkundigen Experten (Abs. 1) sind

1. dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens gemäß Art. 1 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, bezüglich der Teilprüfungen „Deutsch“, „Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)“ und „Lebende Fremdsprache“ (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch; in weiteren Sprachen nach Maßgabe einer Verordnung des zuständigen Bundesministers) gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 jeweils die Zahl der Prüfungskandidaten von schriftlichen Klausurarbeiten und

2. dem Landesschulrat bezüglich der Teilprüfungen „Lebende Fremdsprache“ (sofern nicht von Z 1 erfasst) und „Fachbereich“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 die Aufgabenstellungen der schriftlichen Klausurarbeiten und die Themenstellungen der projektorientierten Arbeiten einschließlich der Abgrenzung des fachlichen Umfeldes gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 zu übermitteln.

(4a) Die Festlegung des Prüfungstermins und der Aufgabenstellungen von schriftlichen Klausurarbeiten in den Teilprüfungen gemäß Abs. 4 Z 1 sowie der mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 erfolgt durch den zuständigen Bundesminister. Findet der Landesschulrat die gemäß Abs. 4 Z 2 vorgelegten Aufgabenstellungen im Hinblick auf den für den Fachbereich maßgeblichen Lehrplan und im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit ungeeignet, hat er unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer Aufgabenstellungen zu verlangen. Die Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen sind dem Vorsitzenden am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zur Genehmigung vorzulegen.

(4b) Die Beurteilung der Leistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen bei den schriftlichen standardisierten Klausurarbeiten von Teilprüfungen gemäß Abs. 4 Z 1 sowie bei den mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 hat nach Maßgabe zentraler Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Bundesministers oder der zuständigen Bundesministerin zu erfolgen.

(5) Nicht bestandene Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen, die wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt wurden, dürfen jeweils nach Ablauf von zwei Monaten höchstens dreimal wiederholt werden.

Anerkennung von Prüfungen

§ 8b. (1) Gemäß § 8a erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen (§ 8) sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach anzuerkennen.

(2) Erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer höheren Schule sowie im Rahmen eines Studiums an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94, an einem Fachhochschul-Studiengang, an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer Universität sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung anzuerkennen, sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernissen entsprechen. Weiters sind erfolgreich abgelegte Teilprüfungen von Studienberechtigungsprüfungen in den Pflichtfächern „Mathematik 3“ und „Lebende Fremdsprache 2“ gemäß dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, dem Hochschul-Studienberechtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, und dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, als Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 anzuerkennen.

(3) Bei Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 sind die diesbezüglichen Prüfungsunterlagen oder deren Kopien zusammen mit den sonstigen Unterlagen für die Berufsreifeprüfung bei der in § 4 Abs. 1 genannten Schule aufzubewahren.

(4) Die Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 ist nur in dem Maß zulässig, als zumindest eine Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 vor der zuständigen Prüfungskommission (§ 5) abzulegen ist.

Gesamtbeurteilung der Berufsreifeprüfung

§ 9. Die Gesamtbeurteilung der Berufsreifeprüfung hat auf „Bestanden“ zu lauten, wenn gegebenenfalls unter Einbeziehung von Anerkennungen gemäß § 8b alle Teilprüfungen beurteilt wurden, und keine Beurteilung auf „Nicht genügend“ lautet. In diesem Fall ist ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen. Im Zeugnis über die Berufsreifeprüfung (§ 9a) sind die Beurteilungen der Teilprüfungen sowie die Themenstellungen der Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und im Falle der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer projektorientierten Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 das Thema der Projektarbeit anzuführen. Ferner sind der Entfall von Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 und allfällige Anerkennungen gemäß § 8b zu vermerken.

Zeugnis

§ 9a. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Teilprüfungen sind in einem oder in mehreren Teilprüfungszeugnissen zu beurkunden. Nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Teilprüfungen (unter Bedachtnahme auf einen allfälligen Entfall einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b) ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen.

(2) Die Zeugnisse gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu diesem Bundesgesetz auf den für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapieren zu gestalten.

Verfahrensvorschriften

§ 10. Auf das Verfahren betreffend die Zulassung zur Berufsreifeprüfung, die Anerkennung von Prüfungen und den Widerspruch gegen eine nicht bestandene Teilprüfung der Berufsreifeprüfung sind die §§ 70 und 71 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Widerspruch innerhalb von zwei Wochen mit einem begründeten Widerspruchsantrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen ist.

Abgeltung für die Prüfungstätigkeit

§ 11. (1) Dem Vorsitzenden, den Prüfern und dem Schriftführer der an öffentlichen Schulen eingerichteten Prüfungskommissionen sowie dem vom Landesschulrat gemäß § 8a Abs. 1 bestellten Vorsitzenden und Prüfern, sofern sie aus dem öffentlichen Schulwesen kommen, gebührt eine Abgeltung gemäß dem Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen, BGBl. Nr. 314/1976, nach Maßgabe der für Externistenreifeprüfungen vorgesehenen Abgeltung. Dabei gilt die in Form einer Projektarbeit (§ 3 Abs. 3 Z 2) abgelegte Teilprüfung im Rahmen der Prüfung über den Fachbereich als schriftliche Klausurarbeit im Sinne der zitierten Bestimmung.

(2) Bei Ablegung der (Teil)Prüfung an einer öffentlichen Schule hat der Prüfungskandidat vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe der gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxen zu entrichten. Bei Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen von anerkannten Lehrgängen bzw. im Rahmen der Lehrabschlussprüfung über vierjährige Lehrberufe hat der Berufsreifeprüfungsabsolvent vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe der für die Vorsitzführung gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxe zu entrichten.

Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

§ 11a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. 118/2008

§ 11b. Prüfungskandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 bereits zur Berufsreifeprüfung zugelassen wurden, sind berechtigt, die Berufsreifeprüfung nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Rechtslage zu absolvieren oder im Wege über den Vorsitzenden der zulassenden Prüfungskommission eine neuerliche Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 zu begehrn. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 noch nicht zugelassene Prüfungskandidaten sind berechtigt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 den Antrag zu stellen, die Berufsreifeprüfung nach der am 31. August 2008 geltenden Rechtslage zu absolvieren.

Übergangsbestimmung hinsichtlich § 3 Abs. 1a der Novelle BGBl. I Nr. 32/2011

§ 11c. Prüfungskandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 bereits zur Berufsreifeprüfung zugelassen wurden, sind hinsichtlich des § 3 Abs. 1a berechtigt, die Berufsreifeprüfung nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Rechtslage zu absolvieren oder im Wege über den Vorsitzenden der zulassenden Prüfungskommission eine neuerliche Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 zu begehrn. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 noch nicht zugelassene Prüfungskandidaten sind berechtigt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 den Antrag zu stellen, die Berufsreifeprüfung nach der am 1. Jänner 2011 geltenden Rechtslage zu absolvieren.

Inkrafttreten

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5, § 6 Abs. 1a, § 8 Abs. 1 und 2, § 9a samt Überschrift, § 10, § 11a, § 13 sowie die Anlagen 1 und 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft; § 4 Abs. 2 Z 2 tritt mit Ablauf des 31. August 2000 außer Kraft.

(4) § 1 Abs. 1 Z 5, 6, 7 und 8, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 8 samt Überschrift, § 8a samt Überschrift, § 8b samt Überschrift, § 9, § 9a Abs. 1 sowie § 11 samt Überschrift und die Änderung der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005 treten mit 1. März 2006 in Kraft. Gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 91/2005 anerkannte Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung gelten für die Dauer der Anerkennung als Lehrgänge im Sinne des neuen § 8.

(5) § 1 Abs. 1 Z 4, 5 und 8 bis 10, § 3 Abs. 1 Z 1, Abs. 1a und 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1a, § 7 Abs. 1 und 5, § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 8a Abs. 1, 3, 4 und 5, § 8b Abs. 2, § 9, § 11 Abs. 1 sowie § 11b samt Überschrift dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.

(6) § 1 Abs. 1 Z 10 und § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft.

(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 treten wie folgt in Kraft:

1. § 1 Abs. 1 Z 10 bis 13, § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 1a, § 8b Abs. 2, § 11 Abs. 1 sowie § 11c treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 6 Abs. 1 sowie § 8a Abs. 3, 4, 4a und 4b treten mit 1. April 2017 in Kraft,
3. § 3 Abs. 1a tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.

(8) § 8 Abs. 1a und § 8b Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 10 in der genannten Fassung tritt mit 1. September 2013 in Kraft.

(9) § 1 Abs. 1 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(10) Der Titel sowie § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(11) § 3 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2015 tritt mit 1. April 2017 in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8, § 7 Abs. 4 sowie § 8a Abs. 5 in der genannten Fassung treten mit 1. September 2015 in Kraft; § 7 Abs. 4 und § 8a Abs. 5 gelten für Prüfungen, die ab diesem Zeitpunkt abgelegt wurden.

(12) § 1 Abs. 1 Z 14 und 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2016 tritt mit 1. September 2016 in Kraft.

(13) § 3 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 4 Abs. 3a, § 6 Abs. 1a und 2, § 7 Abs. 1 und 5, § 8a Abs. 2, 4a und 4b, § 9, § 10, § 12 Abs. 12 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2017 treten mit 2. April 2017 in Kraft.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung betraut.

ERSATZ VON PRÜFUNGSGEBIETEN DER BERUFSREIFEPRÜFUNG

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung – Fassung vom 11.06.2024

§ 1. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Bereich Englisch:

- a) Certificate in Advanced English (CAE),
- b) Certificate of Proficiency in English (CPE),
- c) Business English Certificate (BEC), Niveau 3,
- d) Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT),
- e) Vantage-Business English Certificate (BEC),
- f) TELC English, die dem Niveau B2 entsprechen,
- g) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Englisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
- h) First Certificate in English (FCE),

2. Bereich Französisch:

- a) Diplôme de Français Professionnel (DFP) Affaires B2,
- b) Diplôme de Français des Affaires (DFA 2) B2,
- c) Diplôme d'études en langue française (DELF) B2,
- d) Diplome de francais des affaires – DFA 1,
- e) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Französisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

3. Bereich Italienisch:

- a) Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5,
- b) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 3 (CLIDA P3),
- c) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 5 (CLIDA P5),
- d) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Turistico-Commerciale (CLIDA TC),
- e) Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (PLIDA B2),
- f) Certificato di Lingua Italiana – livello 3 (CELI 3),
- g) certificato di lingua italiana – CELI 2,
- h) certificato di italiano commerciale, livello intermedio – CIC 1,
- i) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Italienisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

4. Bereich Spanisch:

- a) Diploma de Español como Lengua Extranjera, Nivel Intermedio (DELE B2),
- b) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Spanisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

5. Bereich Russisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Russisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

6. Bereich Ukrainisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Ukrainisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

7. Bereich Tschechisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Tschechisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

8. Bereich Slowakisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Slowakisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
9. Bereich Slowenisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Slowenisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
10. Bereich Kroatisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Kroatisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
11. Bereich Serbisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Serbisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
12. Bereich Bosnisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Bosnisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3.

§ 2. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Abschlussprüfung an Werkmeisterschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
2. Abschlussprüfung an Bauhandwerkerschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
3. Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973, und gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975, sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, in der geltenden Fassung,
- 3a. Abschlussprüfung in der Pflegefachassistenz nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit absolviert wurde,
- 3b. Abschluss der Ausbildung in der Medizinischen Fachassistenz nach dem Medizinische-Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012, sofern im Rahmen der Ausbildung mindestens 3.000 Unterrichtseinheiten absolviert wurden,
4. Abschlussprüfung an einer nachstehend genannten Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Mindestmaß von 1 000 Unterrichtseinheiten geführt wird:
 - a) Fachakademie für Angewandte Informatik,
 - b) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt Software-Entwicklung,
 - c) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt System-Administration,
 - d) Fachakademie für Automatisierungstechnik,
 - e) Fachakademie für Elektroenergietechnik – Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz/ Ökoenergietechnik,
 - f) Fachakademie für Fertigungstechnik,
 - g) Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement,
 - h) Fachakademie für Handel,
 - i) Fachakademie für Hochbau,
 - j) Fachakademie für Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement,
 - k) Fachakademie für Holzwirtschaft und -technologie,
 - l) Fachakademie für Industrie-Informatik,
 - m) Fachakademie für Innenausbau/Raumgestaltung,
 - n) Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign,
 - o) Fachakademie für Marketing,
 - p) Fachakademie für Marketing & Management,
 - q) Fachakademie für Medieninformatik,

r) Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign,

s) Fachakademie für Rechnungswesen/Controlling,

t) Fachakademie für Spritzgusstechnik/Automation,

u) Fachakademie für Umweltschutz,

(Anm.: Z 5 aufgehoben durch VfGH, BGBl. II Nr. 189/2018)

(Anm.: Z 6 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 39/2010)

7. a) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Februar 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

b) Befähigungsprüfung für Erzieher an einer Bildungsanstalt für Erzieher gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Februar 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

c) Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Februar 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

8. gewerbliche Meisterprüfung,

a) die bis 30. Juni 1995 abgelegt worden ist,

b) die nach dem 1. Juli 1995 gemeinsam mit der Unternehmerprüfung abgelegt worden ist,

c) die nach dem 1. Juli 1995 abgelegt worden ist,

– für Bäcker gemäß BGBl. Nr. 22/1981,

– für Bildhauer gemäß BGBl. Nr. 74/1995,

– für Binder gemäß BGBl. Nr. 180/1989,

– für Blechblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 973/1994,

– für Bodenleger gemäß BGBl. Nr. 290/1994,

– für Bootbauer gemäß BGBl. II Nr. 464/1999,

– für Buchbinder gemäß BGBl. Nr. 193/1989,

– für Bürokommunikationstechniker gemäß BGBl. Nr. 909/1994,

– für Dachdecker gemäß BGBl. Nr. 96/1981,

– für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß BGBl. Nr. 567/1989,

– für Drechsler gemäß BGBl. Nr. 181/1989,

– für Elektroniker und Elektromaschinensieder gemäß BGBl. Nr. 910/1994,

– für Fleischer gemäß BGBl. Nr. 11/1981 idF BGBl. Nr. 59/1989,

– für Fotografen gemäß BGBl. Nr. 52/1994,

– für Gärtner gemäß BGBl. Nr. 467/1993,

– für Glaser gemäß BGBl. Nr. 321/1981,

– für Glasschleifer gemäß BGBl. Nr. 322/1981,

– für Gold- und Silberschmiede und Juweliere gemäß BGBl. Nr. 207/1987,

– für Hafner gemäß BGBl. Nr. 272/1981,

– für Harmonikamacher gemäß BGBl. Nr. 553/1993,

– für Holzblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 755/1994,

– für Hörgeräteakustiker gemäß BGBl. II Nr. 501/1999,

– für Kälteanlagentechniker gemäß BGBl. Nr. 908/1994,

– für Karosseriebauer gemäß BGBl. Nr. 164/1981,

- für Kartonagewarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 685/1992,
 - für Keramiker gemäß BGBl. Nr. 271/1981,
 - für Klaviermacher gemäß BGBl. Nr. 552/1993,
 - für Kraftfahrzeugtechniker gemäß BGBl. Nr. 113/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 113/1996 idF BGBl. II Nr. 191/1998,
 - für Kunststeinerzeuger gemäß BGBl. Nr. 213/1982,
 - für Kunststoffverarbeiter gemäß BGBl. Nr. 289/1994,
 - für Kupferschmiede gemäß BGBl. Nr. 190/1981,
 - für Landmaschinentechniker gemäß BGBl. Nr. 756/1995,
 - für Lederganteriewarenerzeuger und Taschner gemäß BGBl. Nr. 146/1991,
 - für Lüftungsanlagenbauer gemäß BGBl. Nr. 854/1994,
 - für Maler und Anstreicher gemäß BGBl. Nr. 312/1984,
 - für Maschinen- und Fertigungstechniker gemäß BGBl. Nr. 907/1994,
 - für Modellbauer/Modelltischler gemäß BGBl. II Nr. 465/1999,
 - für Molker und Käser gemäß BGBl. Nr. 53/1994,
 - für Optiker gemäß BGBl. Nr. 114/1981,
 - für Orgelbauer gemäß BGBl. Nr. 675/1990,
 - für Pflasterer gemäß BGBl. Nr. 71/1982,
 - für Platten- und Fliesenleger gemäß BGBl. Nr. 273/1981,
 - für Radio- und Videoelektroniker gemäß BGBl. Nr. 366/1995,
 - für Rauchfangkehrer gemäß BGBl. Nr. 328/1981,
 - für Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer gemäß BGBl. Nr. 147/1991,
 - für Schilderhersteller gemäß BGBl. Nr. 211/1981,
 - für Schlosser gemäß BGBl. Nr. 459/1995,
 - für Schmiede gemäß BGBl. Nr. 460/1995,
 - für Spengler gemäß BGBl. Nr. 191/1981,
 - für Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 554/1993,
 - für Stukkateure und Trockenausbauer gemäß BGBl. Nr. 718/1993,
 - für Tapezierer und Bettwarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 275/1984,
 - für Textilreiniger gemäß BGBl. Nr. 508/1989,
 - für Tischler gemäß BGBl. Nr. 182/1989,
 - für Tischler gemäß BGBl. II Nr. 463/1999,
 - für Vergolder und Staffierer gemäß BGBl. Nr. 267/1982,
 - für Wagner gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
 - für Zentralheizungsbauer gemäß BGBl. Nr. 880/1984,
- d) die nach dem 1. Februar 2004 nach der gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, erlassenen und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde,
- e) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 21 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses in folgenden Handwerken nachgewiesen wird:
- Augenoptik,
 - Bäcker,

- Bandagisten,
- Bildhauer,
- Binder,
- Blumenbinder (Floristen),
- Bodenleger,
- Bootbauer,
- Buchbinder,
- Dachdecker,
- Damenkleidermacher,
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung,
- Drechsler,
- Fleischer,
- Floristen,
- Friseur und Perückenmacher (Stylist),
- Gärtnner,
- Getreidemüller,
- Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung,
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer,
- Gold- und Silberschmiede,
- Gold-, Silber- und Metallschläger,
- Hafner,
- Heizungstechnik,
- Herrenkleidermacher,
- Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler,
- Hörgeräteakustik,
- Kälte- und Klimatechnik,
- Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer,
- Kartonagewarenerzeuger,
- Keramiker,
- Kommunikationselektronik,
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung,
- Kraftfahrzeugtechnik,
- Kunststoffverarbeitung,
- Kupferschmiede,
- Kürschner,
- Lackierer,
- Landmaschinentechnik,
- Lederganteriewarenerzeugung und Taschner,
- Lüftungstechnik,
- Maler und Anstreicher,
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung,

- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik,
 - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik,
 - Mechatroniker für Medizingerätetechnik,
 - Metalldesign,
 - Metalltechnik für Land- und Baumaschinen,
 - Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau,
 - Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau,
 - Milchtechnologie,
 - Modellbauer,
 - Musikinstrumentenerzeuger wie folgend
 - Blechblasinstrumentenerzeuger,
 - Harmonikamacher,
 - Holzblasinstrumentenerzeuger,
 - Klaviermacher,
 - Orgelbauer,
 - Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger,
 - Oberflächentechnik,
 - Orthopädieschuhmacher,
 - Orthopädietechnik,
 - Pflasterer,
 - Platten- und Fliesenleger,
 - Rauchfangkehrer,
 - Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer,
 - Schädlingsbekämpfung,
 - Schilderherstellung,
 - Schlosser,
 - Schmiede,
 - Schuhmacher,
 - Spengler,
 - Stukkateure und Trockenausbauer,
 - Tapezierer und Dekorateure,
 - Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler),
 - Tischler,
 - Uhrmacher,
 - Vergolder und Staffierer,
 - Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer,
 - Zahntechniker,
- 8a. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung, und zwar:
- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung auf Grund der Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1997, kundgemacht im Jahrgang 1997 des Landesamtsblattes für das Burgenland, 29. Stück, 458. Verlautbarung, in der Fassung der Novellen vom

31. Oktober 2003, kundgemacht im 73. Jahrgang, 44. Stück, 679. Verlautbarung, vom 3. Oktober 2008, kundgemacht im 78. Jahrgang, 40. Stück, 460. Verlautbarung sowie vom 30. April 2010, kundgemacht im 80. Jahrgang, 18. Stück, 144. Verlautbarung,

- Meisterprüfung auf Grund der Kärntner Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 4. Dezember 1992 und vom 12. März 1996, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 5 vom 4. Februar 1993, Nr. 6 vom 11. Februar 1993, Nr. 7 vom 18. Februar 1993 und Nr. 15 vom 4. April 1996, alle in der Fassung der Novelle vom Juli 2002, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 28 vom 18. Juli 2002, bzw. der Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 7. Oktober 2005, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 40 vom 13. Oktober 2005, Nr. 8 vom 4. März 2010 sowie Nr. 44 vom 7. November 2019,
- Meisterprüfung auf Grund der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 5030-0, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 25. Juni 1992 mit Genehmigung der Landesregierung vom 28. Juni 1993 in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 2004 mit Genehmigung der Landesregierung vom 3. August 2004, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 15/2004 vom 16. August 2004,
- Meisterprüfung auf Grund des Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 95, und der darauf basierenden Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 27. August 1991, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Jänner 1992, Folge 1, in der Fassung der Novelle vom 3. April 2002, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. September 2002, Folge 19,
- Meisterprüfung auf Grund der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LFBAO 1991, LGBl. Nr. 69/1991, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter- und Meisterausbildung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vom 5. Juni 2002, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung Nr. 20 vom 16. Juli 2002,
- Meisterprüfung auf Grund des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65, und der darauf basierenden Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 74/1997, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 45/2002 und LGBl. Nr. 93/2011, LGBl. Nr. 30/2017,
- Meisterprüfung auf Grund des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, und der darauf basierenden Verordnungen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 25. Mai 2001, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 25. Juli 2001, Stück 30, 182. Jahrgang/2001, Nr. 777 sowie der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 27. Februar 2017 mit der die Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 16. März 2017, Stück 11, 198. Jahrgang/2017, Nr. 239,
- Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Vorarlberger Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1992, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über die Facharbeiter- und Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl. Nr. 37/1995 in der Fassung der Novelle ABl. Nr. 12/2004, genehmigt vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 16. März 2004, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg am 27. März 2004,
- Meisterprüfung auf Grund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 2. Juli 2003, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, genehmigt von der Wiener Landesregierung am 23. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 9. Oktober 2003, Nr. 41/2003, S. 20 in der Fassung der Novellen kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 22. Dezember 2005, Nr. 51/2005, S. 20, am 5. Oktober 2006, Nr. 40/2006, S. 23 sowie am 27. November 2008, Nr. 48/2008, S. 5.

9. Befähigungsprüfung
 - a) für
 - das Gewerbe der Baumeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
 - das Gewerbe der Brunnenmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
 - das Gewerbe der Buchhalter gemäß BGBl. II Nr. 399/1999,
 - das Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller gemäß BGBl. Nr. 291/1994 sowie gemäß BGBl. II Nr. 46/2000,
 - das Gewerbe der Elektrotechniker gemäß BGBl. Nr. 972/1994,
 - das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gemäß BGBl. Nr. 78/1995,
 - das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker gemäß BGBl. Nr. 675/1976, gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF 548/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF BGBl. Nr. 353/1989,
 - das Gewerbe der Reisebüros gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 sowie gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999,
 - das Gewerbe der Reisebüros für eine unbeschränkte Konzession gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
 - das Gewerbe der Reisebüros für eine beschränkte Konzession gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
 - das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß BGBl. Nr. 233/1995,
 - das Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen gemäß BGBl. Nr. 367/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 367/1978 idF BGBl. Nr. 353/1989,
 - das Gewerbe der Steinmetzmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
 - das Gewerbe der Technischen Büros gemäß BGBl. Nr. 725/1990,
 - das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren gemäß BGBl. II Nr. 34/1998,
 - das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KGM) gemäß BGBl. II Nr. 284/1999,
 - das Gewerbe der Vulkaniseure gemäß BGBl. II Nr. 187/1998,
 - das Gewerbe der Werbeagentur gemäß BGBl. Nr. 331/1995 sowie gemäß BGBl. Nr. 331/1995 idF BGBl. Nr. 285/1996,
 - das Gewerbe der Werbeberater gemäß BGBl. Nr. 276/1978,
 - das Gewerbe der Werbungsmittler gemäß BGBl. Nr. 277/1978,
 - das Gewerbe der Zimmermeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998, die nach der zum Zeitpunkt ihrer Absolvierung geltenden Prüfungsordnung (allenfalls mit der gemeinsam absolvierten Unternehmerprüfung) den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 des Berufsreifeprüfungsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/1997, entspricht,
 - b) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 22 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsverordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Befähigungsprüfungszeugnisses in folgenden Gewerben nachgewiesen wird:
 - Baumeister,
 - Bestattung,
 - Brunnenmeister,
 - Buchhaltung,
 - Drogisten,

- Drucker und Druckformenherstellung,
 - Elektrotechnik,
 - Fotografen,
 - Fremdenführer,
 - Fußpflege,
 - Gas- und Sanitärtechnik,
 - Getreidemüller,
 - Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften,
 - Holzbau-Meister,
 - Kontaktlinsenoptik,
 - Kosmetik (Schönheitspflege),
 - Massage,
 - Sprengungsunternehmen,
 - Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher,
 - Technische Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure),
 - Unternehmensberater,
 - Vermögensberatung,
 - Vulkaniseur,
 - Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels,
 - Zimmermeister,
- 9a. Befähigungsprüfung einschließlich abgelegter Unternehmerprüfung
- für das Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß BGBl. Nr. 506/1996,
 - für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß BGBl. Nr. 10/1995,
 - für das Gewerbe der Bestatter gemäß BGBl. Nr. 236/1994,
 - für das Gewerbe der Drogisten gemäß BGBl. Nr. 712/1996,
 - für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß BGBl. Nr. 30/1996,
 - für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß BGBl. Nr. 490/1993,
 - für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß BGBl. Nr. 29/1996,
 - für das gebundene Gewerbe der Masseure gemäß BGBl. Nr. 618/1993,
 - für das Waffengewerbe gemäß § 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 51/1998,
- 9b. Befähigungsprüfung
- a) für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitsvermittlungs-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
 - b) für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gemäß der am 30. Jänner 2004 sowie der am 11. März 2021 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitskräfteüberlassungs-Prüfungsordnung des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister,
 - c) für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß der am 30. Jänner 2004 sowie der am 11. März 2021 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Berufsdetektive-Prüfungsordnung des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister,

- d) für das Gewerbe der Bestatter gemäß der am 30. Jänner 2004 sowie der am 8. April 2021 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Bestattungs-Prüfungsordnung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer und Bestatter,
 - e) für das Gewerbe der Drogisten gemäß der am 20. Oktober 2003 sowie der am 1. April 2022 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Drogisten-Befähigungsprüfungsordnung des Bundesremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich,
 - f) für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß der am 26. Jänner 2004, der am 13. Dezember 2017 sowie der am 25. November 2022 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege,
 - g) für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß der am 31.1.2004 sowie am 17. November 2005 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
 - h) für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß der am 26. Jänner 2004, der am 13. Dezember 2017 sowie der am 25. November 2022 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege),
 - i) für das gebundene Gewerbe der Masseure gemäß der am 26. Jänner 2004, der am 13. Dezember 2017 sowie der am 16. November 2022 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage,
 - j) für das Waffengewerbe gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- 9c. Personenzertifikat „Zertifizierter Berufsfotograf (ZBF NEU)“ gemäß dem am 11. April 2022 im Internet unter der Internetadresse <https://zertifizierung.wifi.at> in Kraft gesetzten Prüfungsablauf der Wirtschaftskammer Österreich Zertifizierungsstelle,
10. Fachprüfung „Steuerberater“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999 sowie gemäß BGBl. I Nr. 137/2017, in der jeweils geltenden Fassung,
11. Fachprüfung „Selbständiger Buchhalter“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
12. Fachprüfung „Wirtschaftsprüfer“ gemäß BGBl. I Nr. 58/1999 sowie gemäß BGBl. I Nr. 137/2017, in der jeweils geltenden Fassung,
13. Bilanzbuchhalterprüfung gemäß
- a) § 1 Z 1 der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 399/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) §§ 1 bis 23 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 161/2006, oder
 - c) §§ 1 bis 16 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013,
14. Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß dem mit
- GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 22/2007 kundgemachten,
 - GZ BMUKK-21.635/0014-III/3a/2010 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 102/2010 kundgemachten sowie
 - GZ BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 67/2012 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden,

- GZ BMBWF-21.635/0006-BS/5/2018 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 30/2018 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden.
- 14a. Abschlussprüfung des Hochschullehrganges „Akademischer Sozialpädagogischer Fachbetreuer“ auf Grundlage des § 49 des Oberösterreichischen Sozialberufegesetzes, LBGl. Nr. 63/2008,
15. nachstehende Zivilluftfahrt-Scheine gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006), BGBl. II Nr. 205/2006 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 71/2009 sowie BGBl. II Nr. 260/2012:
- a) Berufspilotenlizenz (Flugzeug),
 - b) Linienpilotenlizenz (Flugzeug),
 - c) Berufspilotenlizenz (Hubschrauber),
 - d) Linienpilotenlizenz (Hubschrauber),
 - e) Luftfahrzeugwertschein I. Klasse,
 - f) Teil-66 Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal,
16. Militärpilotenausweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über Militärluftfahrt-Personalausweise (Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012), BGBl. II Nr. 401/2012,
17. Bescheinigung über die fachliche Eignung für den Bereich Güterfernverkehr gemäß Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr, BGBl. Nr. 221/1994.

Verweise auf Bundesgesetze

- § 2a.** Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.
- § 3.**
- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2000 in Kraft.
 - (2) § 2 Z 3, 4, 8, 8a, 9, 9a, 12 und 13 sowie § 3 Abs. 3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 371/2005 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
 - (3) Prüfungskandidaten, die sich zur Berufsreifeprüfung bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung BGBl. II Nr. 371/2005 angemeldet haben, sind berechtigt, die Prüfung gemäß dieser Verordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Berufsreifeprüfung geltenden Fassung abzulegen.
 - (4) § 1 sowie § 2 Z 4, 13, 14 und 15 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 39/2010 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Z 6 außer Kraft.
 - (5) § 1 Z 1 lit. h, Z 2 lit. d, Z 3 lit. g und h sowie § 2 Z 4, Z 8 lit. e, Z 9b, Z 14 und Z 15 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 129/2013 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
 - (6) § 1 Z 2 lit. e, Z 3 lit. i, Z 4 bis 12, § 2 Z 3, 5, 8 lit. d und e, 9 lit. a und b, 13 lit. b und c, 15 lit. f und 16 sowie § 2a samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 218/2016 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
 - (7) § 2 Z 3a, 3b, 8 lit. e, 8a, 9 lit. b, 9b lit. b bis f und h bis i, 9c, 10, 12, 14, 14a sowie 17 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 43/2024 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Z 9 lit. b in der Fassung der Ziffer 9 außer Kraft.

Notizen



Für Sie da:

WIFI der Wirtschaftskammer Tirol
Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck

Sandra Konrader
t: 05 90 90 5-7262
e: sandra.konrader@wktirol.at

Das WIFI erfüllt seit 1995 die jeweils höchsten Qualitätskriterien im Bildungsbereich.

Stand: Juli 2025



Direkt zu den Kursen oder unter
www.tirol.wifi.at/brp